1. Änderung

Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Schotten

Stadt am grünen Vulkan schotten

für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schotten
- Der Stadtbrandinspektor -

Stand: 02.06.2016

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	**Einleitung**	6
2.	**Gesetzliche Grundlagen**	7-10
3.	**Gesellschaftliche Beurteilung**	11
4.	**Die Stadt Schotten stellt sich vor**	12-13
5.	**Schutzziele**	14
5.1	**Festlegung der Schutzziele**	14
5.1.1	Hilfsfrist	14-15
5.1.2	Funktionsstärke	15
5.1.3	Erreichungsgrad	16-17
5.2	**Schutzziel technische Hilfeleistung**	18
6.	**Ist-Zustand**	
6.1	**Einsatzabteilung**	19
6.1.2	Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilung	19
6.1.3	Altersstruktur	20
6.1.4	Ausbildung	21
6.1.5	Verfügbarkeit Tagesalarmsicherheit	22
6.1.6	Anzahl der Fahrerlaubnisklassen	22
6.1.7	Atemschutzgeräteträger	22
6.2	**Jugendabteilung**	23
6.2.1	Mitglieder der Jugendfeuerwehren	23
6.2.2	Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren	23
6.3	**Fahrzeugbestand**	24-25
6.4	**Feuerwehrhäuser**	25-26
6.5	**Löschwasserversorgung**	27-28
6.6	**Alarmierung**	29
6.7	**Einsatzstatistik**	30
7.	**Risikobewertung**	
7.1	**Allgemeine Risikoeinschätzung**	31-37

7.2	**Einstufungen und Auswirkung**	38-39
7.2.1	**Stadtgebiet Schotten**	40-43
	- Grundlage für die Einstufung	40
	- Auswirkungen	41
	- Personal	41
	- Fahrzeuge	42
	- Feuerwehrhaus	43
	- Löschwasserversorgung	43
7.2.2	**Stadtteil Betzenrod**	44-45
	- Grundlage für die Einstufung	44
	- Auswirkungen	44
	- Personal	44
	- Fahrzeuge	44
	- Feuerwehrhaus	45
	- Löschwasserversorgung	45
7.2.3	**Stadtteil Breungeshain**	46-47
	- Grundlage für die Einstufung	46
	- Auswirkungen	46
	- Personal	46
	- Fahrzeuge	46
	- Feuerwehrhaus	46-47
	- Löschwasserversorgung	47
7.2.4	**Stadtteil Burkhards**	48
	- Grundlage für die Einstufung	48
	- Auswirkungen	48
	- Personal	48
	- Fahrzeuge	48
	- Feuerwehrhaus	49
	- Löschwasserversorgung	49
7.2.5	**Stadtteil Busenborn**	50
	- Grundlage für die Einstufung	50
	- Auswirkungen	50
	- Personal	50
	- Fahrzeug	50
	- Feuerwehrhaus	50-51
	- Löschwasserversorgung	51
7.2.6	**Stadtteil Eichelsachsen**	52
	- Grundlage für die Einstufung	52
	- Auswirkungen	52
	- Personal	52
	- Fahrzeuge	52
	- Feuerwehrhaus	53
	- Löschwasserversorgung	53
7.2.7	**Stadtteil Einartshausen**	54-55
	- Grundlage für die Einstufung	54
	- Auswirkungen	54
	- Personal	54
	- Fahrzeuge	54
	- Feuerwehrhaus	55
	- Löschwasserversorgung	55

7.2.8	**Stadtteil Eschenrod**	56-57
	- Grundlage für die Einstufung	56
	- Auswirkungen	56
	- Personal	56
	- Fahrzeuge	57
	- Feuerwehrhaus	57
	- Löschwasserversorgung	57
7.2.9	**Stadtteil Götzen**	58-59
	- Grundlage für die Einstufung	58
	- Auswirkungen	58
	- Personal	58
	- Fahrzeuge	58-59
	- Feuerwehrhaus	59
	- Löschwasserversorgung	59
7.2.10	**Stadtteil Kaulstoß**	60-61
	- Grundlage für die Einstufung	60
	- Auswirkungen	60
	- Personal	60
	- Fahrzeug	60
	- Feuerwehrhaus	60
	- Löschwasserversorgung	61
7.2.11	**Stadtteil Michelbach**	62-63
	- Grundlage für die Einstufung	62
	- Auswirkungen	62
	- Personal	62
	- Fahrzeuge	62
	- Feuerwehrhaus	63
	- Löschwasserversorgung	63
7.2.12	**Stadtteil Rainrod**	64-65
	- Grundlage für die Einstufung	64
	- Auswirkungen	64
	- Personal	64
	- Fahrzeuge	64-65
	- Feuerwehrhaus	65
	- Löschwasserversorgung	65
7.2.13	**Stadtteil Rudingshain**	66-67
	- Grundlage für die Einstufung	66
	- Auswirkungen	66
	- Personal	66
	- Fahrzeuge	66
	- Feuerwehrhaus	66
	- Löschwasserversorgung	67
7.2.14	**Stadtteil Sichenhausen**	68-69
	- Grundlage für die Einstufung	68
	- Auswirkungen	68
	- Personal	68
	- Fahrzeuge	68
	- Feuerwehrhaus	68
	- Löschwasserversorgung	69
7.2.15	**Stadtteil Wingershausen**	70-71
	- Grundlage für die Einstufung	70

- Auswirkungen 70
- Personal 70
- Fahrzeuge 70-71
- Feuerwehrhaus 71
- Löschwasserversorgung 71

7.3 **Zusammenfassung** 72-74
7.3.1 Allgemeines 72
7.3.2 Personal 72-73
7.3.3 Fahrzeuge 73-74
7.3.4 Feuerwehrhäuser 74

8. Kostenermittlung 75-78

8.1 **Jährliche Personalkosten** 75
8.2 **Jährliche Fahrzeugkosten** 76
8.3 **Unterhaltung Feuerwehrhäuser** 77
8.4 **Unterhaltung Atemschutz** 77
8.5 **Alarmierung** 77-78
8.6 **Brandschutzerziehung** 78

9. Fortschreibung 78

10. Abstimmung 78

11. Ausarbeitung 79

12. Inkrafttreten 79

Anlagen

Anlage 1: Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV)) vom 17.12.2013

Anlage 2: Ermittlungsblätter für Risikoanalyse aus Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs - und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe für Städte und Gemeinden.

1. Einleitung

Art und Weise der Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind nicht festgelegt bzw. geregelt. Seitens des Landesfeuerwehrverbandes Hessen wurde den Städten und Gemeinden Hinweise und Empfehlungen gegeben, diese zu entwickeln. Die nachstehende Planung für die Stadt Schotten ist teilweise diesen Empfehlungen gefolgt, wurde aber auch - aufgrund von Besonderheiten - in eigener Regie nach den Vorgaben der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) ausgearbeitet.

Die Führungskräfte der Feuerwehren haben sich gemeinsam mit der Verwaltung der vorgegebenen Aufgabe gestellt und die erforderlichen Daten und Informationen zusammen getragen, um der Kommunalpolitik eine zuverlässige Grundlage an die Hand zu geben.

Die Planung selbst soll auch dazu dienen, die Freiwillige Feuerwehr vorausschauend zu entwickeln. Dies ist nicht nur für den abwehrenden, sondern auch für den vorbeugenden Brandschutz wichtig. Die städtebaulichen Siedlungen bzw. die Erteilung von Baugenehmigungen mit eventuellen Auflagen sind oftmals auch abhängig von der jeweiligen Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr.

Mit Datum vom 05.07.2007 wurde erstmals ein Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schotten durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Aufgrund der Beschlussfassung in 2007 wäre die Bedarfs- und Entwicklungsplanung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben gewesen.

Ab dem 01.01.2014 gilt aufgrund der Bestimmungen der aktuellen Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) eine Fortschreibungsfrist von 10 Jahren.
Die Feuerwehren der Stadt Schotten haben bereits im Vorjahr umfangreiche Ermittlungsarbeiten geleistet um eine Fortschreibung vornehmen zu können, sodass einer aktuellen Fortschreibung nichts im Wege steht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- **Grundgesetz (GG)**
  - Artikel 30 überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft.

Grundlage der staatlichen Daseinsfürsorge bildet das Grundgesetz.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung** aller **staatlichen Gewalt.**

Artikel 2

(2) Jeder hat das **Recht** auf Leben und **körperliche Unversehrtheit**. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Aus diesen beiden Artikeln leitet sich die **staatliche Daseinsvorsorge** ab.

Im Weiteren übernimmt jedoch die Bundesrepublik Deutschland diese Daseinsvorsorge im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nur für den Verteidigungsfall.

Artikel 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der **staatlichen Aufgaben** sind **Sache der Länder**, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Friedensmäßige Gefahrenabwehr ist Ländersache

Gesetze, die dem Schutze der Zivilbevölkerung dienen, können demzufolge gemäß Art 30 GG in Länderhoheit erlassen werden. So kommen Gefahrenabwehrgesetze zu Stande wie das:

HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HBKG	**Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Das **HBKG** wird mit allen Rechten und Pflichten dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, welche im Grundgesetz Art 28, der Hessischen Verfassung und der Hessischen Landkreisordnung verankert ist, gerecht.

Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlage der finanziellen Eigenverantwortung.

Kommunale Pflichtaufgaben der Gefahrenabwehr gemäß HBKG

o **§ 3 Aufgaben der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. den Selbstschutz der Bevölkerung sowie die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

(3) Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.

o **§ 6 Aufgabenbereich**

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch Schaden bringende Naturereignisse drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

o **§ 7 Aufstellung von Gemeindefeuerwehren (auszugsweise)**

(1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Feuerwehren unzulässig ist.
In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.

(4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.

o **§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung**

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

(3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

(4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

o **§ 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (auszugsweise)**

(3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden sind.

o § 12 Leitung der Gemeindefeuerwehr (auszugsweise)

(1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegen den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

(4) Für die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind in Ehrenbeamtenverhältnisse zu berufen.

(6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Schotten verpflichtet, eine öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und zu unterhalten.

Die Pflicht zur Aufstellung obliegt der Stadt als Selbstverwaltungsangelegenheit. Innerhalb der Grenzen des HBKG verbleibt der Stadt Schotten hinsichtlich der Art und Weise, sowie dem Umfang der Ausstattung, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehr ein Ermessensspielraum. Eine wichtige ermessenslenkende Funktion hat die Bestimmung, dass die Feuerwehren den örtlichen Erfordernissen entsprechend leistungsfähig sein müssen.

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr hängt von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung ab. Art, Maß und Umfang der Ausstattung richten sich nach folgenden Kriterien:

- Bebauungsdichte
- Höhe und Ausmaß der Gebäude
- Art und Zahl der Gewerbebetriebe
- Brandempfindlichkeit
- zu erwartende Brandausdehnung und -maß der Brandbedrohung auf andere Objekte
- Zugänglichkeit
- Anfahrwege
- besondere Objekte (Gasfernleitungen, Unfallschwerpunkte, Alteneinrichtungen, Schulen, Hotels, Einrichtungen, die im Falle eines Brandes gefährliche Gase entwickeln).

Aus diesen Punkten ist für jeden Ortsteil eine Risikoermittlung vorzunehmen. Entsprechend des ermittelten Gefahrenpotentials wurden anhand der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr (FwOV) vom 27.12.2013 die Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundschutz) für den Bereich der Stadt Schotten festgelegt.

Eine weitere Risikoanalyse wurde mit Hilfe der "Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung" des Landesfeuerwehrverbandes vorgenommen. Hierbei gab es jedoch keine nennenswerten Abweichungen in Bezug auf die Einstufung der einzelnen Stadtteile.

3. Gesellschaftliche Beurteilung

Die Freiwilligen Feuerwehren übernehmen in allen Stadtteilen den örtlichen Brandschutz und die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen. Diese Tatsache kann nicht hoch genug bewertet werden, denn es wird gegenüber früheren Jahren von einem Großteil der Bevölkerung nicht mehr als selbstverständlich angesehen, Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten.

Die Mitgliederzahlen in der Einsatzabteilung sind in den letzten Jahren gesunken, es kann aber noch ohne Bedenken die Aussage getroffen werden, dass keine Pflichtfeuerwehr in irgendeinem Stadtteil erforderlich ist.

Um dies auch zukünftig zu gewährleisten, ist es notwendig, dass stets Nachwuchs vorhanden ist, um ausscheidende Einsatzkräfte rechtzeitig zu ersetzen. Dies ist in der Vergangenheit gelungen und muss auch ein Hauptziel in allen Feuerwehren bleiben.
Der Bestand der Jugendfeuerwehren trägt dazu bei, den Jugendlichen die nötigen feuerwehrtechnischen Fachkenntnisse zu vermitteln und deren Rolle als Staatsbürger zu fördern.

Sollte es zukünftig durch die demographische Entwicklung und auch durch das vielfältige Angebot für die Jugendlichen im sportlichen und kulturellen Bereich zu weiterem Mitgliederschwund kommen, so muss darüber nachgedacht werden, Jugendfeuerwehren zusammen zu legen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. In einigen Jugendfeuerwehren wird dies bereits jetzt erfolgreich praktiziert und wird sich auch aufgrund der Demographieentwicklung weiter ausbauen.

Die Stadt Schotten sollte auch zukünftig an der Unterstützung der Feuerwehrvereine festhalten, da diese auch ein gesellschaftlicher Treffpunkt für die Bürger der jeweiligen Stadtteile bei den Vereinsveranstaltungen sind. Auch werden durch die Veranstaltungen Vermögenswerte geschaffen, welche letztendlich verwandt werden, um Ausrüstungsgegenstände sowie Dienst- und Schutzkleidung anzuschaffen. Hier werden der Stadt Schotten erhebliche finanzielle Aufwendungen erspart.

In den zurückliegenden Jahren ist festzustellen, dass die Aufgabenfelder der Feuerwehren gewachsen sind. Weiterhin besteht die Gefahr, dass sich Unwetterschäden und Katastrophen häufen.

4. Die Stadt Schotten stellt sich vor

Die Stadt Schotten ist die viertgrößte Flächengemeinde des Landes Hessen. Die 15 Stadtteile liegen im südlichen Bereich des Vogelsbergkreises und erstrecken sich in einem Höhenniveau von 168 Meter bis 773 Meter.

Gesamtfläche	Waldfläche	Einwohner
133,56 km^2	57,87 km^2	10.771 Stand: 31.12.2013

Zur Freiwilligen Feuerwehr Schotten gehören die Schwerpunktfeuerwehr in der Kernstadt sowie die 14 Stadtteilfeuerwehren.

Die einzelnen Standorte der Feuerwehren sind in der folgenden Karte rot gekennzeichnet.

- Standorte der Feuerwehren Schotten

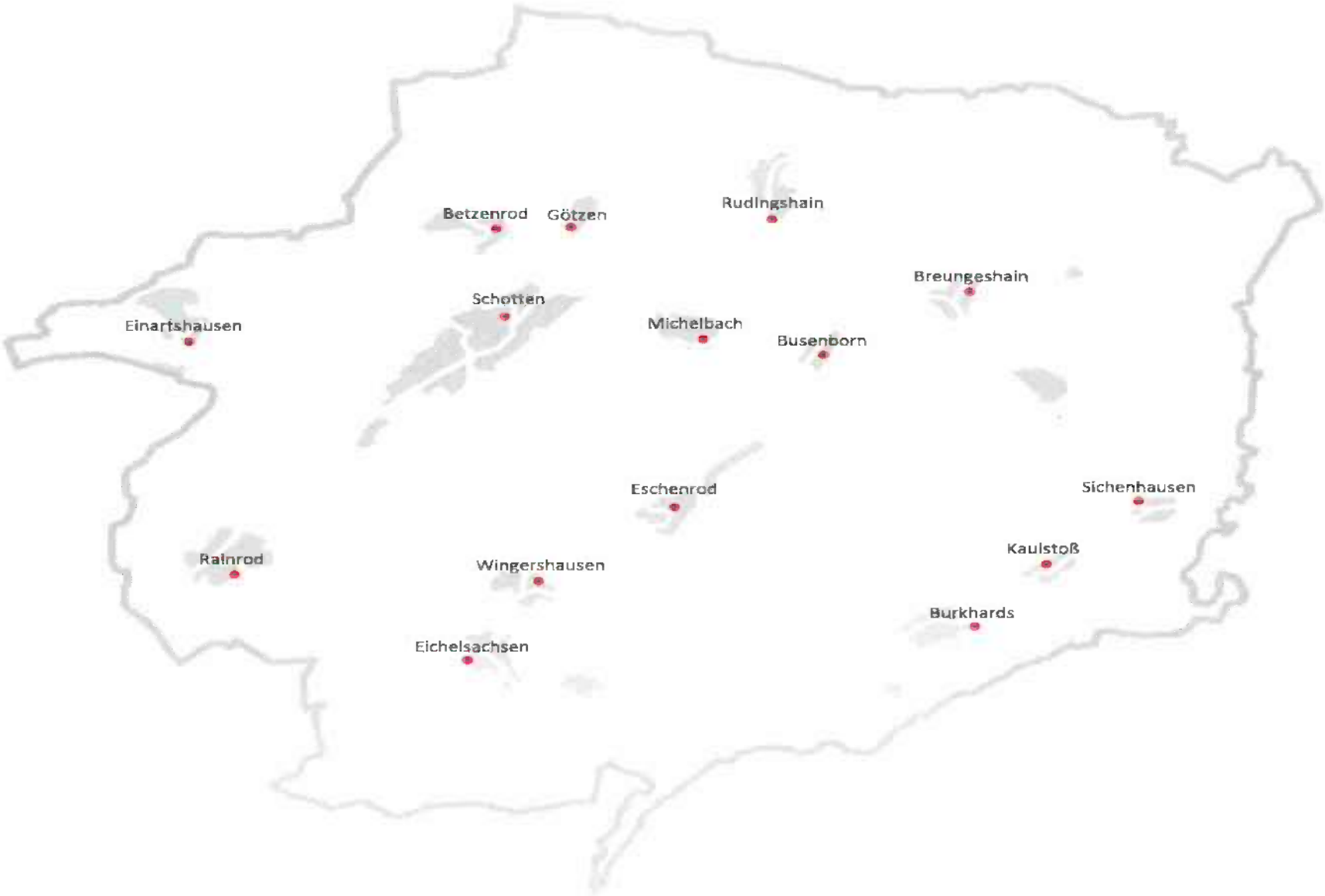

5. Schutzziele

Um den Aufgabenstellungen der staatlichen Daseinsfürsorge, die für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe den Feuerwehren übertragen wurden, zu genügen, muss jeder Feuerwehrstandort in der Lage sein, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Eine Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Atemschutz
- Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen mit Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Aufbau einer Löschwasserversorgung
- Bereitstellung von Atemschutzreserven

Darüber hinaus kommen als weiterführende Aufgaben für die Schwerpunktfeuerwehr derzeit folgende Aufgaben hinzu:

- Befreien von eingeklemmten Personen aus Straßenfahrzeugen auch im Bereich des Schwerlastverkehrs
- Beseitigen von Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter
- Beseitigen von Gefahren durch ionisierende Strahlung
- Umfassende Brandbekämpfungsmaßnahmen
- Gewährleisten von überörtlicher Unterstützung

5.1 Festlegung der Schutzziele

5.1.1 Hilfsfristregelung

Im Erlass von 07. Juli 2005 des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport wurde folgende Hilfsfristregelung festgelegt:

„Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG)."

In dem Erlass wird das Tatbestandsmerkmal **„in der Regel"** wie folgt definiert:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel" bedeutet vom Wortsinn her „grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall". Das Gesetz spricht vom Regelfall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilfsfrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z. B. weit außerhalb liegenden Aussiedlerhöfen) und auch bei unvorhersehbaren, nicht einplanbaren Ereignissen (z. B. Verkehrsstaus) möglich. Sie können sich sowohl aus vorübergehenden Ereignissen ergeben (z. B. Schnee- oder Eisglätte, befristeten Sperrungen öffentlicher Verkehrswege), als auch dauerhafter Natur sein (z. B. weit entfernt liegende, schwer erreichbare Einzelobjekte; weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege wie Schienenwege, Autobahnen oder Wasserstraßen).

Im Regelfall verlangt das Gesetz von den Kommunen, die Feuerwehrstandorte so zu wählen, dass die zehnminütige Hilfsfrist einzuhalten ist. Wenn sich bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung herausstellt, dass aufgrund ungewöhnlicher, vom Normalzustand abweichender Umstände oder Gegebenheiten die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, ist eine Abweichung gerechtfertigt.

Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen, sondern lediglich von unverhältnismäßigem finanziellem Aufwand bei der Abdeckung von zwar bekannten, aber unvermeidbaren Lücken im Gemeindegebiet. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung hilfsrelevanter Ortsteilfeuerwehren.

Mit der Formulierung „in der Regel" überlässt das Gesetz den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum, sowohl in begründeten vorhersehbaren, als auch unvorhersehbaren Fällen von der 10-Minuten-Vorgabe abzuweichen, um bei der Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung völlig unverhältnismäßige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden. Vom Gesetzgeber wurde mit der Formulierung „in der Regel" bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, unter den die unterschiedlichen Einzelfälle subsumiert werden können.

Bei Objekten, bei denen nachvollziehbare Gründe für eine Nichterreichbarkeit innerhalb der zehnminütigen Regelhilfsfrist vorliegen, bleibt die Gemeinde aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bekannte Sicherheitslücken nach Möglichkeit durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugendes Brandschutzes (z. B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen) geschlossen werden, um die Überschreitung der Regelhilfsfrist zumindest teilweise auszugleichen. Hier stehen in besonderer Weise die Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts (§ 13 Abs. 1 und 3 HBO) sind die Belange des Brandschutzes bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen.

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabstände, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Darunter fallen:

1. Ausrückezeit
2. Anfahrtzeit

Deshalb wird die Hilfsfrist bzw. das Tatbestandsmerkmal „wirksame Hilfe einleiten" folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenzfrist zwischen der Alarmierung (z. B. durch die Leitstelle Vogelsberg) und dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird.

Quelle: Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Juli 2005 – Aktenzeichen V 34 – 65 b 02/01

5.1.2 Funktionsstärke

Die "Funktionsstärke" ist die Festlegung der Größe, in welcher die jeweilige Einheit an dem Schadensort benötigt wird.

5.1.3 Erreichungsgrad

In welchem Umfang soll das Schutzziel erfüllt werden?

Unter "Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle, als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95% als Zielsetzung für richtig angesehen.

Der Erreichungsgrad ist unter anderem abhängig von:

1. der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwehr teilweise oder ganz binden,
2. der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
3. den Personaleinsatz und
4. den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Diese Festsetzungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau. Als Grundlage dient:

- der so genannte **„kritische Wohnungsbrand"**.

Der „kritische Wohnungsbrand", den es durch die Feuerwehren zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume.
- Der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch nicht mehr passierbar.
- Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehreinsatzleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt; das heißt, das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungsinsassen konnte nicht erfragt werden.

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

Innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten muss die Menschenrettung **auf zwei voneinander unabhängigen** Wegen durchgeführt werden.

1. Vornahme eines Rohres über den verqualmten Treppenraum
2. über eine Leiter der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg

Dafür ist eine Mindeststärke von 9 Einsatzkräften erforderlich, welche sich wie folgt aufgliedern:

- Führungskraft
- Maschinist
- 2 Funktionen für die „Menschenrettung" über den Treppenraum
- 3 weitere Funktionen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges
- 2 Funktionen für weitere Aufgaben wie Rettungseinheit für eigene Kräfte (Sicherungstrupp, Sicherstellung der Wasserversorgung, rettungsdienstliche Aufgaben)

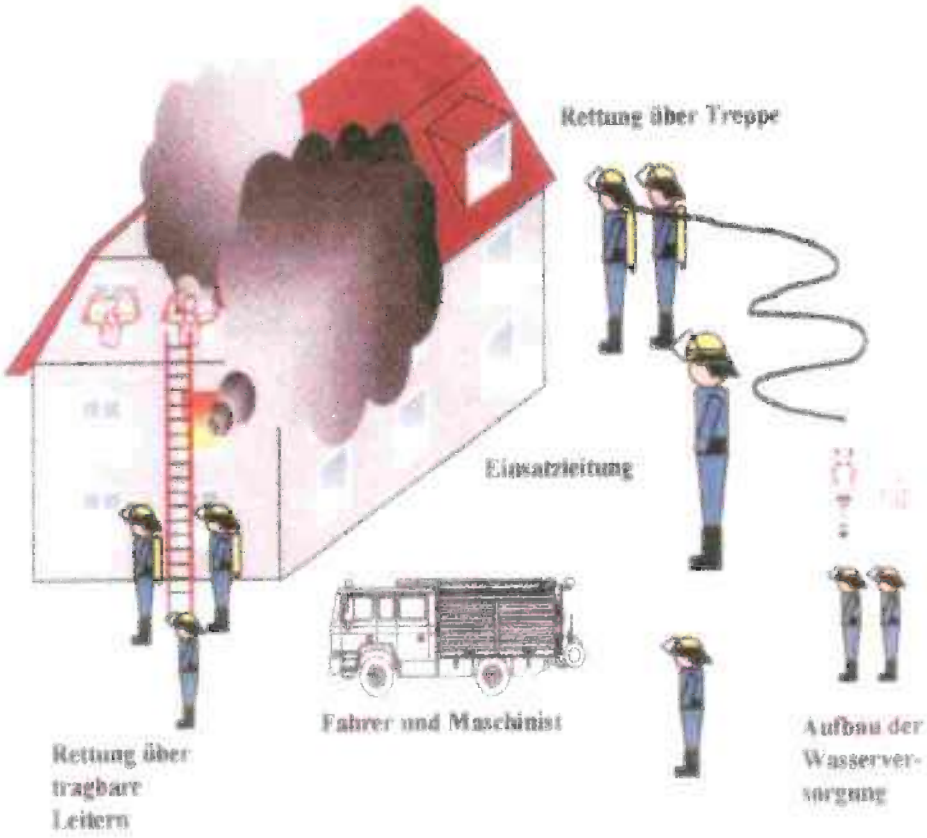

Um eine Brandausbreitung zu verhindern, ist eine weitere taktische Einheit (1/5=6 Funktionen) zur Unterstützung bei Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur eigenen Sicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Diese 15 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

5.2 Schutzziel technische Hilfeleistung

Der Einsatz der Feuerwehr zur Durchführung technischer Hilfeleistungen wird überwiegend durch Verkehrsteilnehmer verursacht. Die am häufigsten vorkommende Aufgabenstellung der Feuerwehr ist neben Umwelteinsätzen, dem Öffnen von Türen, dem Beseitigen von Verkehrsgefahren durch Ölverschmutzung, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen. So muss jede Feuerwehr in der Lage sein, bei solchen Schadensereignissen erste sichernde Maßnahmen zu treffen und Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Die Heranführung eines eventuell erforderlichen Hilfeleistungssatzes erfolgt durch die Schwerpunktfeuerwehr Schotten im Rahmen der Ausrüstungsstufe II.

Überprüfung der Flächendeckung nach Hilfsfristvorgaben

Der erste Schritt der Feuerwehrbedarfsplanung ist die Überprüfung, wie weit die Gefahrenabwehr flächendeckend erfolgen kann.

Als Standard für eine Freiwillige Feuerwehr gilt eine **mittlere Ausrückezeit von 5 Minuten**. Erfahrungsgemäß liegt die Ausrückezeit in der Tageszeit höher als in den Nachtstunden.

In dem Plan wird jedoch in allen Stadtteilen keine Differenzierung zwischen Tagesausrückezeit und Nachtausrückezeit zugrunde gelegt. Dazu gehört auch die Feststellung der Erkundungszeit. Als **mittlere Erkundungszeit** wurde als Erfahrungswert **1 Minute** festgelegt.

Die mögliche Anfahrzeit der einzelnen Feuerwehren ergibt sich als Differenz zwischen der Hilfsfrist (10 Minuten) sowie der Ausrückezeit (5 Minuten) und der Erkundungszeit (1 Minute). Als Standardgrößen für den möglichen Fahrweg werden innerorts 2,7 km bzw. außerhalb 4 km pro Fahrt -einfach- festgelegt. Aufgrund der Verwendung der Standardgrößen kann es durchaus zu Differenzen aufgrund der Topographie der Stadt Schotten zu dem tatsächlichen und dem angenommenen Fahrweg kommen.

Unter Zugrundelegung der Standardgrößen ist festzustellen, dass eine ausreichende räumliche Abdeckung aller Stadtteile durch die jeweilige Stadtteilfeuerwehr gewährleistet ist. Innerhalb der Fristen kann jede Stadtteilfeuerwehr ihren Bezirk gemäß den Risikokategorien abdecken, wenn die feuerwehrtechnische Ausstattung (Fahrzeuge und Gerät) vorhanden und die Alarmsicherheit durch die Einsatzabteilungen (Personal) gewährleistet sind.

6. Ist-Zustand

6.1 Einsatzabteilung

Jahre	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Stadtteil											
Schotten	45	45	45	45	47	55	54	50	43	43	38
Betzenrod	27	27	28	22	22	22	20	20	20	20	20
Breungeshain	51	48	39	39	38	41	38	40	41	42	41
Burkhards	52	52	51	48	47	48	49	46	49	50	47
Busenborn	42	42	38	43	44	44	44	41	38	38	42
Eichelsachsen	51	49	51	51	49	60	51	59	59	59	56
Einartshausen	33	29	27	28	28	28	25	26	25	26	26
Eschenrod	49	50	44	44	45	43	39	42	38	36	35
Götzen	33	31	31	27	27	28	26	27	25	25	36
Kaulstoß	29	25	26	32	33	35	31	32	30	27	28
Michelbach	26	33	33	33	33	27	27	28	28	34	35
Rainrod	40	37	41	33	33	35	33	30	35	33	34
Rudingshain	61	58	48	41	41	53	53	46	46	66	66
Sichenhausen	31	26	27	27	27	26	20	29	20	23	17
Wingershausen	35	43	37	43	44	44	40	43	48	42	42
Gesamt	**605**	**595**	**566**	**556**	**558**	**589**	**550**	**559**	**545**	**564**	**563**

6.1.2 Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilung

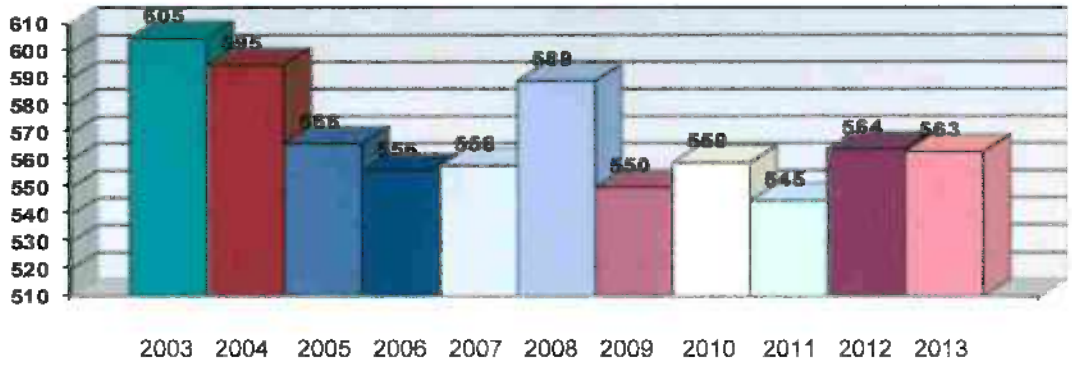

6.1.3 Altersstruktur (Stand 31.12.2013)

Jahre	17-26		27-40		41-50		51-62		Gesamt
Stadtteil	**Männer**	**Frauen**	**Männer**	**Frauen**	**Männer**	**Frauen**	**Männer**	**Frauen**	
Schotten	5	2	11	4	8	0	8	0	**38**
Betzenrod	7	1	2	0	8	0	2	0	**20**
Breungeshain	3	3	12	3	10	2	8	0	**41**
Burkhards	4	5	11	4	13	6	4	0	**47**
Busenborn	4	1	8	2	10	2	10	5	**42**
Eichelsachsen	8	4	15	0	11	0	17	1	**56**
Einartshausen	5	1	7	3	5	1	2	2	**26**
Eschenrod	5	1	9	4	7	0	8	1	**35**
Götzen	8	4	1	0	6	5	10	2	**36**
Kaulstoß	9	2	4	0	7	1	5	0	**28**
Michelbach	3	0	9	5	6	4	5	3	**35**
Rainrod	8	2	10	2	5	1	6	0	**34**
Rudingshain	18	8	8	3	10	1	14	4	**66**
Sichenhausen	5	1	3	0	5	0	3	0	**17**
Wingershausen	7	5	11	2	4	2	8	3	**42**
Summe	**99**	**40**	**121**	**32**	**115**	**25**	**110**	**21**	**563**

6.1.4 Ausbildung (Stand 31.12.2013)

Stadtteil / Lehrgänge	Schotten	Betzenrod	Breungeshain	Burkhards	Busenborn	Eichelsachsen	Einartshausen	Eschenrod	Götzen	Kaulstoß	Michelbach	Rainrod	Rudingshain	Sichenhausen	Wingershausen	Summe
Stärke der Einsatzabteilung	38	20	41	47	42	56	26	35	36	28	35	34	66	17	42	**563**
Grundlehrgang	38	18	29	32	23	30	20	33	19	20	22	30	37	14	31	**396**
Truppführerlehrgang	30	13	13	9	12	10	11	23	12	9	12	17	18	8	17	**214**
Gruppenführerlehrgang	15	7	3	3	1	4	3	11	3	2	1	7	3	2	5	**70**
Zugführerlehrgang	10	5	2	1			1	6	2		1	2	1	1	1	**33**
Leiter der Feuerwehr	4	3		2	1	1	1	4	2		1		1	1	2	**23**
Führer von Verbänden	4	1		1				1								**7**
Maschinistenlehrgang	30	13	12	13	16	11	12	20	13	10	14	17	24	6	13	**224**
Atemschutzgeräteträger	28	16	10	15	10	10	10	18	7	11	9	17	17	7	14	**199**
Atemschutzgeräteträger II	4					1										**5**
Gerätewartlehrgang	4	3	1	1	2	1	2	4	2	2	2		1		2	**27**
Atemschutzgerätewartlehrgang I	4										1	1				**6**
Gefahrgutlehrgang I	6	1				1		1							1	**10**
Gefahrgutlehrgang II	1	1						1								**3**
Strahlenschutzlehrgang I	2	1										1			1	**5**
Strahlenschutzlehrgang II																**0**
Motorkettensägeschulung	13	8	5	14	4	14	7	17	6	9	6	12	12	6	11	**144**
Brandschutzerz. u. -ausbildung im Kindergarten	2	1		1					3		1	1				**9**
Lehrgang Brandschutzerziehung in der Grundschule					1				2		1	1				**5**
Kartenkundelehrgang	1	1		2	1			2	1							**8**
Kreisausbilderlehrgang - Maschinisten	1	1														**2**
Kreisausbilderlehrgang - Grundlehrgang -Truppmann/Truppführer	4	2						3							1	**10**
Kreisausbilder -Sprechfunk	2							1						1		**4**
Sanitäter der FFW	4	1						5			1	1			2	**14**
Sprechfunkberechtigungslehrgang	31	14	17	11	15	17	12	26	14	16	16	19	24	7	23	**262**
Technische Hilfeleistung - Bau	7	1	1		1	1		3		1	1	1			2	**19**
Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall	11	1		2	1	2	1	7				2	1	1	2	**31**
Technische Hilfeleistung – Brandbekä. bei Bahnunfä.	2															**2**
Vorbeugender baulicher Brandschutz	1	1		1											1	**4**
Vorbeugender Brandschutz - für Führungskräfte	4	1		1				2			1			1	1	**11**

6.1.5 Verfügbarkeit Tagesalarmsicherheit (Stand 31.12.2013)

Stadtteil / Lehrgänge	Schotten	Betzenrod	Breungeshain	Burkhards	Busenborn	Eichelsachsen	Einartshausen	Eschenrod	Götzen	Kaulstoß	Michelbach	Rainrod	Rudingshain	Sichenhausen	Wingershausen	Summe
Einsatzkräfte	38	20	41	47	42	56	26	35	36	28	35	34	66	17	42	**563**
Alarmsicherheit (Erfahrungswerte) für Einsatzkräfte zum ungünstigen (Tages) Zeitraum:																
< 5 min	9	2	6	4	5	7	7	9	6	0	0	7	11	0	1	**74**
< 10 min	8	4	8	6	2	10	2	0	5	3	5	5	3	1	7	**69**
< 15 min	8	0	2	9	15	9	5	6	4	4	0	0	8	2	6	**78**
> 15 min	13	14	25	28	20	30	12	20	21	21	30	22	44	14	28	**342**

6.1.6 Anzahl der Fahrerlaubnisklassen (Stand 31.12.2013)

Stadtteil / Anzahl der Fahrerlaubnisklassen	Schotten	Betzenrod	Breungeshain	Burkhards	Busenborn	Eichelsachsen	Einartshausen	Eschenrod	Götzen	Kaulstoß	Michelbach	Rainrod	Rudingshain	Sichenhausen	Wingershausen	Summe
Einsatzkräfte	38	20	41	47	42	56	26	35	36	28	35	34	66	17	42	**563**
Klasse B (bis 3,5 t) alte Klasse III	6	4	18	8	22	18	5	9	19	13	30	14	55	6	22	**249**
Klasse C1 (7,5 t)	17	11	13	28	12	26	15	21	13	7	0	15	9	8	18	**213**
Klasse CE alte Klasse II	15	5	8	8	8	12	6	5	3	8	5	5	2	3	2	**95**

6.1.7 Atemschutzgeräteträger (Stand 31.12.2013 mit aktueller gültiger G 26 Untersuchung)

Schotten	Betzenrod	Breungeshain	Burkhards	Busenborn	Eichelsachsen	Einartshausen	Eschenrod	Götzen	Kaulstoß	Michelbach	Rainrod	Rudingshain	Sichenhausen	Wingershausen	Summe
15	12	9	7	6	7	7	14	3	8	4	13	8	3	5	**121**

6.2 Jugendabteilung

6.2.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehren

Jahre	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Stadtteil											
Schotten	5	13	7	6	7	4	4	2	16	10	8
Betzenrod	16	16	16	8	8	8	8	13	11	14	14
Breungeshain	12	12	12	12	14	14	14	11	9	10	10
Burkhards	19	18	16	16	14	16	16	22	23	24	25
Eichelsachsen	29	27	20	24	23	23	23	22	24	17	16
Einartshausen	11	13	13	17	10	11	11	12	3	6	13
Eschenrod	37	32	30	29	27	27	18	22	28	28	32
Götzen	17	17	15	15	15	14	14	12	9	9	7
Kaulstoß	15	15	15	10	15	9	9	8	8	6	6
Michelbach	15	15	15	15	15	15	15	0	2	2	2
Rainrod	14	15	13	14	14	14	15	15	13	15	17
Rudingshain	34	34	28	25	25	23	23	24	18	19	16
Sichenhausen	17	17	17	11	16	14	14	12	0	2	2
Wingershausen	15	15	12	8	11	10	10	21	22	23	18
Gesamt	**256**	**259**	**229**	**210**	**214**	**202**	**194**	**196**	**186**	**185**	**186**

6.2.2 Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehren

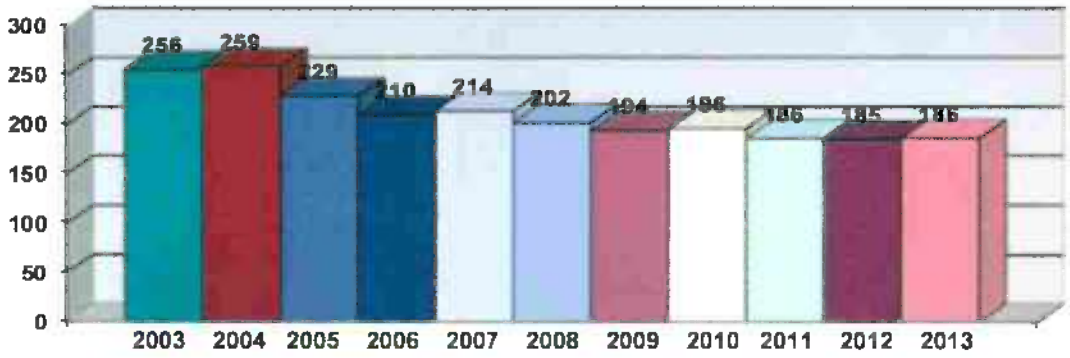

6.3 Fahrzeugbestand (Stand 31.12.2014)

Standort	Fahrzeug-Typ	Baujahr	Anschaffung Jahr	Bemerkungen
Schotten	VRW	2001	2004	
	GW-G 1	1990	1990	
	ELW	2000	2001	
	TLF 16/25	2004	2004	
	HLF 20/16	2011	2011	
	GW-L	2011	2011	
	MTW	2009	2009	Feuerwehrverein
Betzenrod	TSF	1994	1995	
	MTW	2005	2010	Feuerwehrverein
Breungeshain	TSF	1990	1990	
	MTW	1991	2002	Feuerwehrverein
Burkhards	TSF	1993	1993	Feuerwehrverein
	SoFzG	1957	1967	Feuerwehrverein
	MTW	1999	2007	Feuerwehrverein
	Anhänger	1988	2004	Feuerwehrverein
	Anhänger	2002	2008	Feuerwehrverein
	TSF-W	1991	1991	
Busenborn	TSF	2002	2002	
Eichelsachsen	TSF	1989	1989	
	MTW	2001	2004	Feuerwehrverein
Einartshausen	TSF	1994	1994	
	Anhänger	1986	2004	Feuerwehrverein
	MTW	1993	1999	Feuerwehrverein
Eschenrod	TSF-W	2013	2013	
	MTW	2002	2005	Feuerwehrverein
	SoFzG	1967	1994	Feuerwehrverein
Götzen	TSF	1997	1997	
	MTW	1991	2006	Feuerwehrverein
Kaulstoß	TSF	1997	1997	
Michelbach	TSF	1998	1998	
	MTW	2004	2012	Feuerwehrverein
	Anhänger	2011	2011	Feuerwehrverein
Rainrod	LF 8/6	1995	1995	
	MTW	2000	2007	Feuerwehrverein
Rudingshain	TSF-W	2003	2003	
	Sonder LF	1983	2009	Feuerwehrverein
	MTW	2000	2005	Feuerwehrverein
Sichenhausen	TSF	1995	1996	
Wingershausen	TSF	1988	1988	
	Anhänger	2001	2006	Feuerwehrverein
	MTW	1967	1988	Feuerwehrverein

Wie aus der Fahrzeugliste ersichtlich stehen in dem vorgegebenen Zeitraum des Bedarfs- und Entwicklungsplans (10 Jahre) zahlreiche Ersatzbeschaffungen an.

In dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, aus dem Jahr 2007 waren für einen Großteil der Stadtteile Ersatzbeschaffungen in Form eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF) vorgesehen.

Bei zahlreichen Vertretern des zuständigen Ministeriums wird aktuell die Meinung vertreten, dass ein TSF eigentlich nicht mehr zeitgemäß ist. Vom Grunde sollte das am Standort vorhandene Löschfahrzeug einen Wassertank vorhalten.
Auch seien die Mehrkosten für ein Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W) gegenüber einem TSF, in Bezug auf den Zeitraum der Indienststellung (ca. 25 Jahre) als sehr gering zu bewerten.
Gemäß der aktuellen Brandschutzförderrichtlinien betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein TSF 70.000,00 € und für ein TSF-W 95.000,00 €.

Die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) sieht ersatzweise die Anschaffung eines Kleinlöschfahrzeuges (KLF) vor.
Die Wehrführerdienstversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2015 die Anschaffung eines KLF's für die betroffenen Stadtteilfeuerwehren empfohlen.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein derartiges Fahrzeug betragen gemäß derzeitiger Brandschutzförderrichtlinie 75.000,00 €.

6.4 Feuerwehrhäuser

Ortsteil	Straße	Baujahr	Letzte Renovierungsarbeiten/Erw.	Stellfläche insgesamt m²	Anzahl Stellplätze für Fahrzeuge	Anforderungen des Technischen Prüfdiensts erfüllt Bericht vom 29.08.2013		
						ohne Mängel	mit Mängeln	Entspricht nicht den Voraussetzungen
Schotten	Parkstraße 19	2012	-------	952	7	X		
Betzenrod	Am Brunnen 7	1973	2006	77	2		X	
Breungeshain	Hoherodskopfstr. 33	1970	2005	59,9	2		X	
Burkhards		2013	------	190,5	3	X		
Busenborn	Obergasse 1	1969	1997	59	1			X
Eichelsachsen	Forstgartenstraße 9a	1968	2000	92,6	2		X	
Einartshausen	Hohe Bügelstraße 9	1968	2003	84,6	2		X	
Eschenrod	Brunnenstraße 6	1967	2005	89,9	2		X	
Götzen	Gierbachstraße 10	1962	2006	50,4	2		X	
Kaulstoß	Bornweg 4a	1965	-------	76,33	1			X
Michelbach	Bleichstraße 3	2001	-------	109,36	2		X	
Rainrod	Eichelsächser Str. 10	1967	2005	105	3		X	
Rudingshain	Außerhalb 27	2005	-------	132,27	2	X		
Sichenhausen	Enger Weg 2	1963	2011	48,6	1		X	
Wingershausen	Am Berg 15	1976	2010	47,7	1		X	

Anmerkung:

Die Stellplätze in den älteren Feuerwehrhäusern entsprechen oftmals nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Die Fahrzeuggrößen haben sich erheblich verändert, wodurch es zu Platzproblemen kommt. Insbesondere werden hierdurch teilweise die Verkehrswege beengt. Bedingt durch die räumliche Enge besteht eine erhöhte Unfallgefahr für die Einsatzkräfte. Der Technische Prüfdienst des Landes hat dies bei seiner letzten Prüfung im August 2013 erneut festgestellt.

Stellplatzmaße für Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern

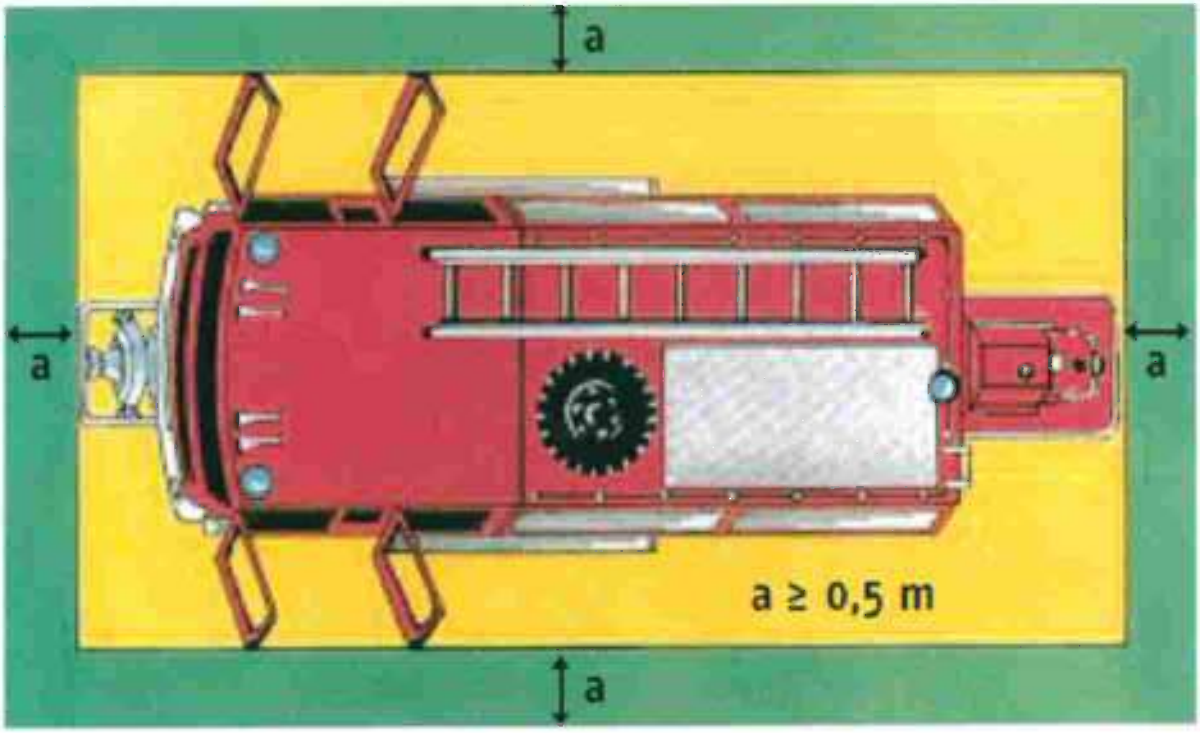

Quelle: http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8554.pdf

Ein weiteres Problem stellen bei einzelnen Objekten die Dieselmotoremissionen (DE) dar.
Fahrzeuge mit Dieselmotoren setzen beim Betrieb Emissionen frei, welche eine krebserregende Wirkung haben können. Hier sind entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrenstelle „Abgase und Dieselmotoren" (TRGS554) teilweise Schutzmaßnahmen umzusetzen. Insbesondere in den Objekten, wo in den Abstellbereichen der Fahrzeuge noch Umkleiden angeordnet sind. Vorrangig ist die Auslagerung der Schutzkleidung anzustreben. Können die Vorgaben der TRGS554 nicht erfüllt werden, so müssen geeignete bauliche bzw. technische Maßnahmen umgesetzt werden.

6.5 Löschwasserversorgung

§ 3 Abs. 1 HBKG bestimmt, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe **für eine den örtlichen Verhältnissen** angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen haben

Wird Löschwasser zur Brandbekämpfung benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Wasserläufen, Teichen, Löschwasserbehältern, Brunnen oder aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt.

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen keine Risiken eingegangen werden, die den Bestand und die Sicherheit der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden.

Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der möglichen Brandausbreitung zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend den Definitionen der Benutzungsverordnung. Zur Beurteilung der Gefahr der Brandausbreitung werden folgende drei Klassen unterschieden:

Richtwerte für den Löschwasserbedarf [m³/h]nach DVGW W 405 unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung:

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 1,2	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baummassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h	m³/h	
► klein	48	96	48	96	96	
► mittel	96	96	96	96	192	
► groß	96	192	96	192		

„kleine" Gefahr	feuerbeständige, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen
„mittlere" Gefahr	Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen
„große" Gefahr	Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

In der Regel soll das Löschwasser gemäß vorstehender Tabelle für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Netzdruck sollte dabei mindestens 1,5 bar betragen.

Bei kleineren ländlichen Orten von 2 bis 10 Anwesen soll der Löschwasserbedarf mit 48 m³/h angesetzt werden. Für abgelegene Einzelgehöfte wird ein örtlicher Löschwasservorrat von 30 m³ je Anwesen empfohlen.

Zusammenfassung:

1. Löschwasser kann aus offenen Wasserläufen, Teichen, Löschwasserbehältern, Brunnen oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden.
2. Richtwerte für den „Löschwasserbedarf im Brandfall" werden in Abhängigkeit von der örtlichen baulichen Nutzung und der Gefahr der möglichen Brandausbreitung festgelegt.
3. Löschwasser soll für eine Löschzeit von 2 Stunden bei einem Netzdruck von mindestens 1,5 bar zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Risikobewertung werden für die einzelnen Ortsteile noch nähere Aussagen in Bezug auf die örtliche Löschwasserversorgung getroffen.

6.6 Alarmierung

Ortsteil	FME	Sirene	Alarmierende FME-Schleifen
Schotten	30	2	M 955 + 956 S 956
Betzenrod	11	1	M+S 957
Breungeshain	11	1	M+S 958
Burkhards	12	1	M+S 959
Busenborn	10	1	M+S 970
Eichelsachsen	12	1	M+S 960
Einartshausen	10	1	M+S 961
Eschenrod	13	2	M+S 962
Götzen	10	1	M+S 963
Kaulstoß	10	1	M 959/S 964
Michelbach		1	M+S 965
Rainrod	10	1	M+S 966
Rudingshain	20	1	M+S 967
Sichenhausen	11	1	M 959/S 968
Wingershausen	10	1	M+S 969
SUMME	**172**	**18**	

* M = Melder S = Sirene FME = Funkmeldeempfänger

Aus der Aufstellung ist zu entnehmen, dass in jedem Stadtteil noch mindestens eine Sirene in Betrieb ist. Dies sollte auch weiterhin Bestand haben, um neben der umfassenden Alarmierung der Einsatzkräfte auch noch eine eventuelle Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall zu ermöglichen. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus dem § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG.

Mit Einführung der Digitalfunktechnik ist in einem 2. Schritt, auch die Alarmierung der Einsatzkräfte vorgesehen.

Gemäß Rahmenbedingungen für den Digitalfunk sind für eine Ortsteilwehr, welche mit einem TSF oder TSF-W ausgestattet sind, lediglich 8 Funkmeldeempfänger vorgesehen.
Diese Anzahl dürfte nicht genügen, um eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften im Schadensfall zu erreichen.
Um dies sicherzustellen wären Geräte über den vorgesehenen Bedarf hinaus zu beschaffen.
Derzeit werden auch Alarmierungen über SMS getestet. Hierzu gibt es momentan jedoch
noch keine ausreichenden Erfahrungen und gesicherten Ergebnisse.

6.7 Einsatzstatistik

2009-2013	Bedeutung des Schadens-ereignisses Brand			Bedeutung des Schadens ereignisses Allg. Hilfe		
Ortsteil	**geringfügig**	**mäßig**	**schwerwiegend**	**geringfügig**	**mäßig**	**schwerwiegend**
Betzenrod	6			5		
Breungeshain	11			10		2
Burkhards	4			10		
Busenborn	4			1		
Eichelsachsen		3		9	1	
Einartshausen	3	1	1	3		
Eschenrod	1		1	12	6	
Götzen	7			4	3	
Kaulstoß	4			2		
Michelbach	1			3	1	
Rainrod	6			12	1	
Rudingshain	1			15		
Schotten	71	3	4	78	10	2
Sichenhausen		1		6		
Wingershausen	1			6		

7. Risikobewertung

7.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

Risiko = zu erwartende **Schadenhöhe** x **Eintrittswahrscheinlichkeit**

Eintrittswahrscheinlichkeit

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für den Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Oberverwaltungsgericht Münster 10A 363/86 11.12.1987

Grundlage für eine Risikobewertung ist die Analyse des Gefahrenpotenzials einer Kommune. Diese Gefahrenanalyse wurde für jeden Stadtteil unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausrückebereiche vorgenommen. Auf nachfolgendem Kartenmaterial wurden die einzelnen Ausrückebereiche der Stadtteilfeuerwehren dargestellt. Diese ergeben sich aus dem verbleibenden Zeitfenster für die unter Punkt 5 dargestellten Anfahrtszeiten im Rahmen der gesetzlichen Hilfsfristen.

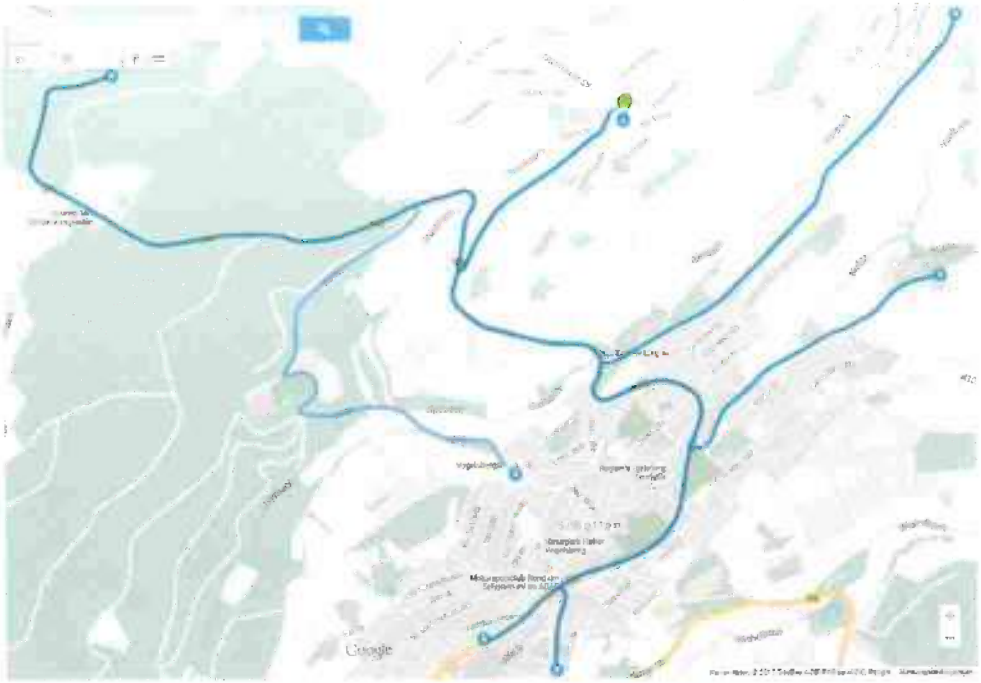

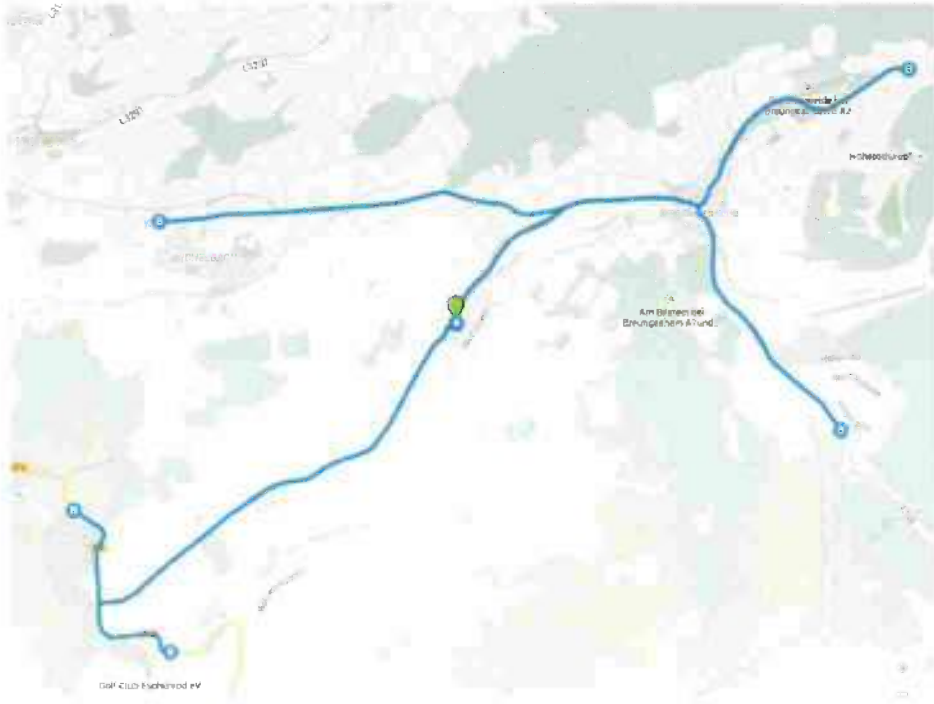

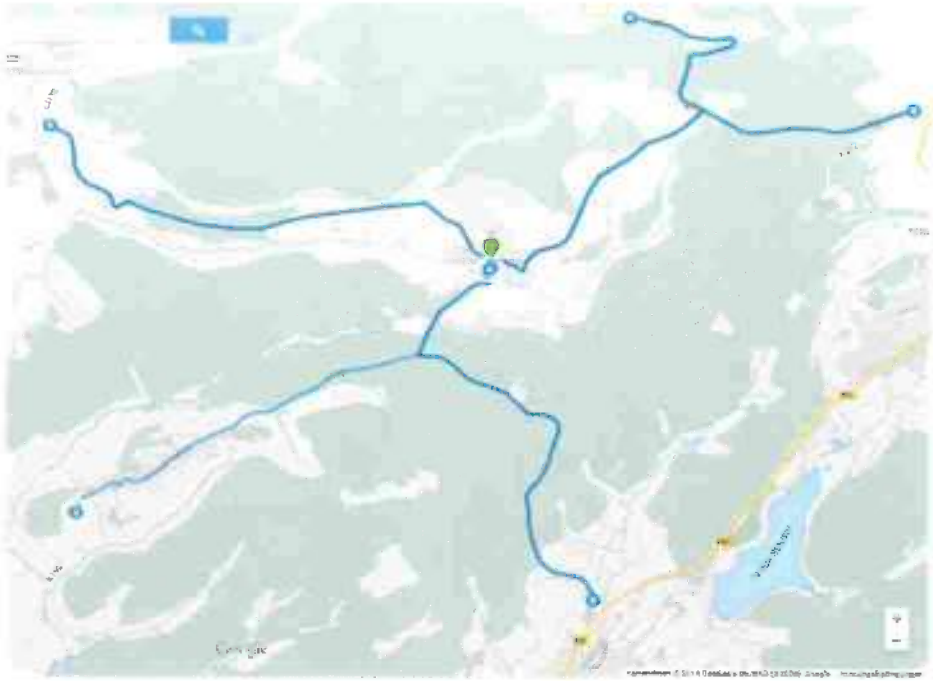

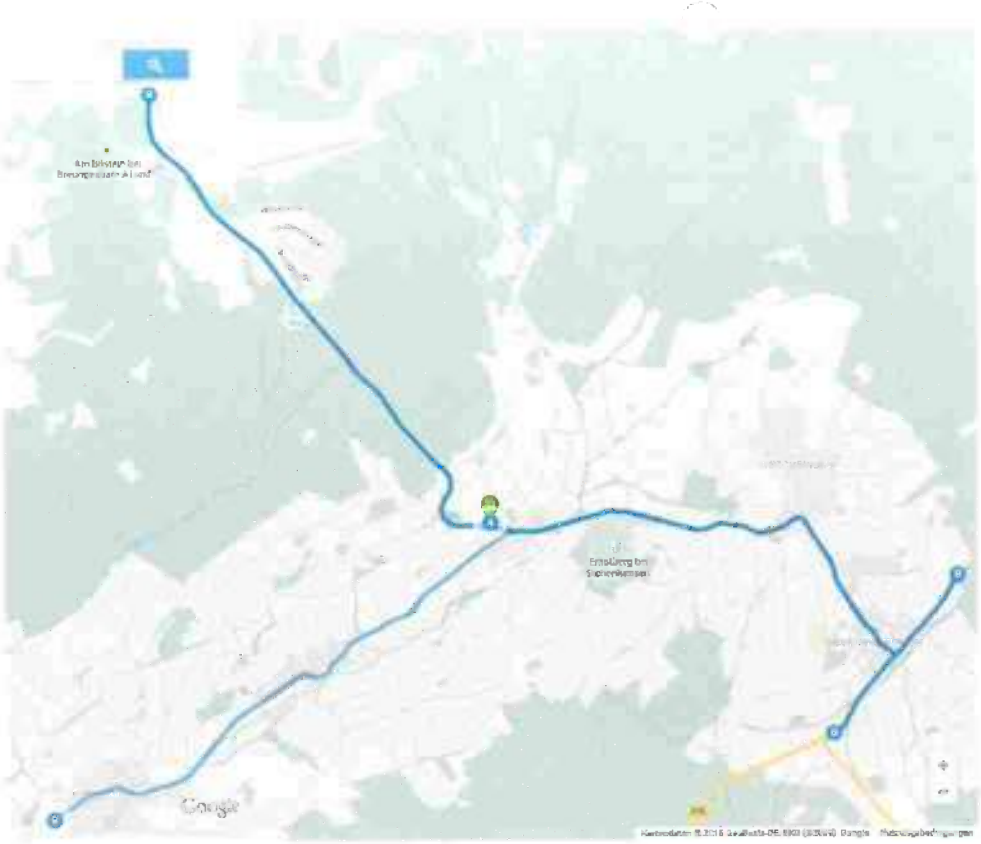

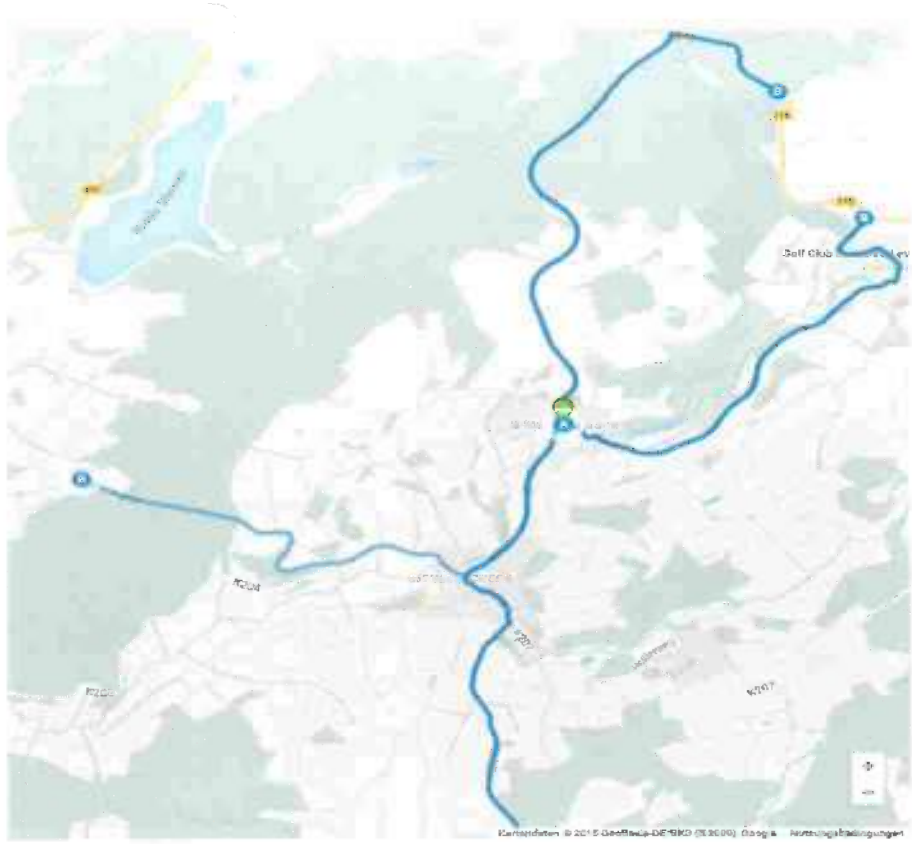

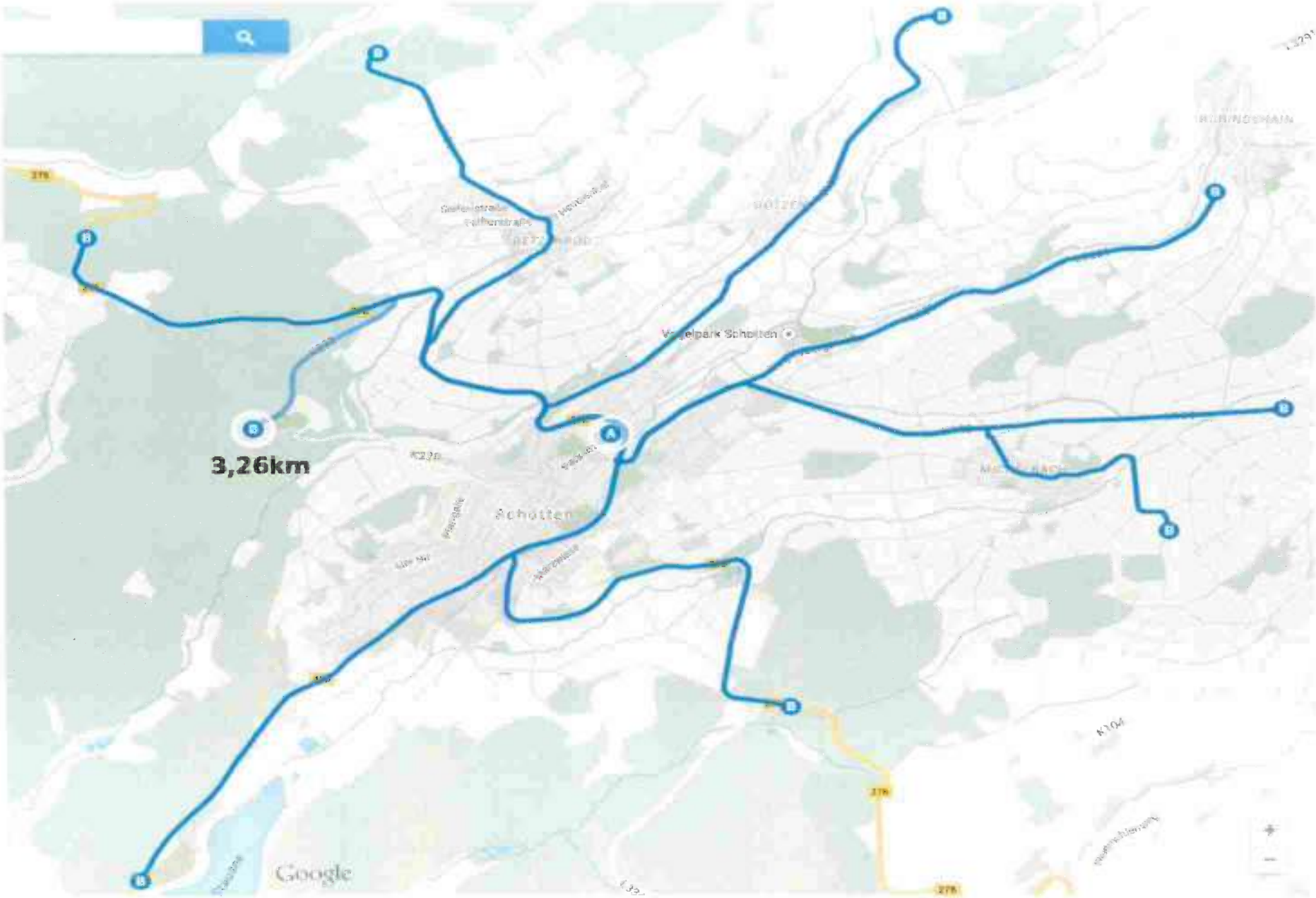
3,26km
Schotten
Google

Alle Stadtteile wurden für folgende Gefahrenarten in eine Gefährdungsstufe eingestuft:

Gefahrenart	Anzahl Gefährdungsstufen
I. **Brandschutz**	B 1 – B 4
II. **Allgemeine Hilfe:**	
1. Technische Hilfe	TH1 – TH4
2. Atomare, biologische, chemische Stoffe	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Aufgrund der Feststellung der einzelnen Gefährdungsstufen ergeben sich die Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Letztendlich ist in der Feuerwehrorganisationsverordnung festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung innerhalb der Ausrüstungsstufen I - III zur Verfügung stehen muss.

Die in der Ausrüstungsstufe I im Rahmen der gesetzlichen Hilfsfrist (10 Minuten) benötigte Ausrüstung muss die Gemeinde für den Ersteinsatz selbst vorhalten.

Die in der Ausrüstungsstufe II (Hilfsfrist 20 Minuten) festgelegte Ausrüstung kann durch andere Feuerwehren abgedeckt werden, insbesondere wenn es sich um Sonderfahrzeuge handelt. Auch können diese Fahrzeuge aus benachbarten Kommunen berücksichtigt werden.

Für die Ergebnisermittlung in den einzelnen Stadtteilen wurden zwei unterschiedliche Verfahren angewandt:

Verfahren 1:

Erstellung und Auswertung eines Fragebogens, gemeinsam mit der örtlichen Wehrführung und anschließender Einstufung des Stadtteiles nach den Richtwerten für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes nach der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV vom 17. Dezember 2013)

⇨ Anlage Nr. 1

Verfahren 2:

Einstufung des Stadtteiles entsprechend den „Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden des Landesfeuerwehrverbandes Hessen"

⇨ Anlage Nr. 2 (Ermittlungsblätter)

7.2 Einstufungen und Auswirkungen

Bebauung

Stadtteil	Art der Bebauung/ Nutzung	Industrie/ Beherbergungsbetriebe	Bebauungshöhe	Besondere Art und Nutzung	Einstufung
Kernstadt	B 4	B 3	B 3	B 4	B 4
Betzenrod	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Breungeshain	B 2	B 2	B 2	B 3	B 2
Burkhards	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Busenborn	B 2	B 2	B 1	B 1	B 2
Eichelsachsen	B 2	B 2	B 1	B 2	B 2
Einartshausen	B 2	B 2	B 1	B 1	B 2
Eschenrod	B 2	B 2	B 2	B 3	B 2
Götzen	B 2	B 1	B 1	B 1	B 1
Kaulstoß	B 2	B 1	B 1	B 1	B 1
Michelbach	B 2	B 1	B 1	B 1	B 1
Rainrod	B 2	B 3	B 1	B 2	B 2
Rudingshain	B 2	B 2	B 1	B 1	B 2
Sichenhausen	B 2	B 2	B 1	B 1	B 2
Wingershausen	B 2	B 1	B 1	B 2	B 2

Technische Hilfe

Stadtteil	kleinere Ortsverbindungsstraßen tgl. < 1000 Fahrzeuge	Landesstraßen tgl. >1000 Fahrzeuge	Bundesstraßen	Handwerksbetriebe Industrie	Gesamt
Kernstadt			TH3	TH3	TH3
Betzenrod	TH1			TH1	TH1
Breungeshain		TH2		TH1	TH2
Burkhards		TH2		TH1	TH2
Busenborn	TH1			TH1	TH1
Eichelsachsen		TH2		TH1	TH1
Einartshausen	TH1			TH1	TH1
Eschenrod			TH3	TH2	TH3
Götzen		TH2		TH1	TH2
Kaulstoß	TH1			TH1	TH1
Michelbach	TH1			TH1	TH1
Rainrod			TH3	TH2	TH3
Rudingshain		TH2		TH1	TH1
Sichenhausen		TH2		TH1	TH1
Wingershausen		TH2		TH1	TH1

Atomare, biologische, chemische Stoffe

Stadtteil	
Kernstadt	ABC 2
Betzenrod	ABC 1
Breungeshain	ABC 1
Burkhards	ABC 1
Busenborn	ABC 1
Eichelsachsen	ABC 1
Einartshausen	ABC 1
Eschenrod	ABC 1
Götzen	ABC 1
Kaulstoß	ABC 1
Michelbach	ABC 1
Rainrod	ABC 1
Rudingshain	ABC 1
Sichenhausen	ABC 1
Wingershausen	ABC 1

Wassernotfälle

Stadtteil	
Kernstadt	W 2
Betzenrod	W 1
Breungeshain	W 1
Burkhards	W 1
Busenborn	W 1
Eichelsachsen	W 1
Einartshausen	W 1
Eschenrod	W 1
Götzen	W 1
Kaulstoß	W 1
Michelbach	W 1
Rainrod	W 2
Rudingshain	W 1
Sichenhausen	W 1
Wingershausen	W 1

7.2.1 Stadtgebiet Schotten

Grundlage für die Einstufung

In der Kerngemeinde sind sowohl offene Bauweise in den Wohnbaugebieten am Ortsrand, großflächige geschlossene Bauweise in der Historischen Altstadt und dem ehemaligen Ortskern, als auch Mischnutzung mit Gewerbegebieten gegeben.

Folgende Objekte besonderer Art und Nutzung sind vorhanden:

- Kreiskrankenhaus des Wetteraukreises
- Dienstgebäude Hessen Mobil
- Stadtverwaltung
- Hessisches Forstamt mit ehemaliger Landesforstschule
- Schottener Soziale Dienste
    - Vogelspark
    - Verwaltungsgebäude Vogelsbergstraße 212
    - Werkstätten
- Sparkasse Oberhessen
- Volksbank
- Schulen:
    - Digmudis-Schule
    - Gesamtschule
    - Grundschule
- Kindergärten:
    - Kindergarten Am Park (8 Gruppen)
    - Kindergarten Am Schloss (3 Gruppen)
- Gewerbeunternehmen mit über 50 Beschäftigten:
    - Firma Prebena, Seestraße
    - Firma Schüth, Vogelsbergstraße
- Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft
- 3 Apotheken mit Chemikalien und Gefahrstoffen
- Großmärkte:
    - Aldi
    - Lidl
    - Kik
    - Rewe
    - Edeka-Neukauf
    - Logo
- 2 Beherbergungsbetriebe mit mehr als 9 Betten
- 11 Gaststättenbetriebe
- 3 Altenwohn- und Pflegeheime
- 1 Asylunterkunft
- 2 Tankstellen und 2 Tanklager (LBAG,Wichmann)
- Festhalle
- Historisches Rathaus
- Liebfrauenkirche

Die Bundesstraßen 276 und 455 sind die beiden Hauptverkehrsadern, welche mitten durch die Stadt führen.

Auswirkungen

Allgemeines: Durch die festgestellten Einstufungen in R_{GES} Stufe 2 bzw. B 4 in Bezug auf die Bebauung, TH3 auf die Allgemeine Hilfe, ABC 2 auf atomare, biologische und chemischen Stoffe und W 2 auf Wassernotfälle ist die Feuerwehr Schotten als Schwerpunktfeuerwehr auszustatten.

Darüber hinaus deckt die Kernstadtwehr in der Ausrüstungsstufe II alle Stadtteile in der vorgeschriebenen Hilfsfrist von 20 Minuten in allen Risikokategorien ab.

Personal

Für die ermittelten Risikokategorien werden folgende Einsatzkräfte benötigt, um die nach Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erforderlichen Fahrzeuge zu besetzen:

Risikokategorie	Ausrüstungsstufe I	Ausrüstungsstufe II
B 4	18	24
TH3	9	12
ABC 2	12	14
W 2	9	18

Gemäß den Vorgaben der FwOV ist für die taktischen Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Trupp) eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke vorzuhalten. Die Einsatzabteilung der Feuerwehr Schotten hat derzeit 38 Einsatzkräfte.
Der Risikobereich „Brandschutz" kann somit in Bezug auf die vorzuhaltende Personalausfallreserve für die Ausrüstungsstufe II nicht abgedeckt werden.

Um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten, wirken seit November 2014 neben den bisherigen 6 Personen aus der Verwaltung weitere 6 Einsatzkräfte, welche im städtischen Bauhof tätig sind, bei Einsätzen mit.
In der Vergangenheit wurden bei Stellenausschreibungen im Bereich Bauhof und teilweise Verwaltung die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung als positives Kriterium berücksichtigt. Dies sollte auch zukünftig beibehalten werden.
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Personalsituation kurz- und mittelfristig positiv verändern wird. Um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten müssen Personen, welche in anderen Einsatzabteilungen Dienst tun, und die gleichen Eintrittsvoraussetzungen haben, vorrangig Berücksichtigung finden.

In Bezug auf den vorhandenen Ausbildungsstand ist für die Freiwillige Feuerwehr Schotten festzustellen, dass im Bereich Atemschutz die Vorgaben erfüllt werden.

Im Falle eines Einsatzszenarios, in welchem ein massiver Einsatz an Atemschutzgeräteträgern erforderlich ist, kann es zu Schwierigkeiten kommen. Hier müssen je nach Schadenslage und -ort weitere Kräfte aus den Stadtteilwehren nachalarmiert werden. Die Nachalarmierung muss rechtzeitig vom Einsatzleiter über die Zentrale Leitstelle veranlasst werden.

Für einen Teil der Führungskräfte der Kernstadtwehr fehlt der erforderliche Lehrgang im Bereich Gefahrgut.

Fahrzeuge

Für die Sicherstellung der Ausrüstungsstufe II und der für alle Stadtteile festgestellten Risikokategorien sind für die Kernstadtfeuerwehr, folgende Fahrzeuge bereitzuhalten:

Fahrzeug	Anschaffungsjahr	vorgesehene Ersatzbeschaffung im Jahr	Bemerkungen
Einsatzleitwagen ELW 1	2001	2026	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2004	2029	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	2011	2036	
Gerätewagen-Logistik GW-L	2011	2036	
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	1990	2015	Fahrzeug wird nicht mehr ersetzt, benötigte Komponenten werden verlastet auf GW-L
Vorausrüstwagen VRW	2004	2020	Trägerfahrzeug wurde gebraucht erworben
Drehleiter DLK 23-12			Sicherstellung durch Nidda und Gedern
Tanklöschfahrzeug TLF 4000			Sicherstellung durch Laubach

Der Gerätewagen Gefahrgut wird nicht mehr ersetzt. Sobald höhere Reparaturkosten entstehen, ist das Fahrzeug auszumustern.
Kleinere Komponenten auf dem Fahrzeug können auf Gitterboxen verlastet werden. Der Transport der Gitterboxen erfolgt mit dem Gerätewagen-Logistik.
Mit dem GW-G wurde der Bereich „Gefahrengut" auch überörtlich in mehreren Nachbachkommunen sichergestellt. Hier wären in der Folge über den Kreis in Verbindung mit den betroffenen Kommunen Vorkehrungen zu treffen.

Die Sicherstellung der erforderlichen Drehleiter im Rahmen der Ausrüstungsstufe II erfolgt je nach Schadensort durch die Feuerwehren Nidda und Gedern. Dies gilt auch für das im Rahmen der Stufe 2 vorzuhaltende TLF 4000.

Im Rahmen der Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen sind im Vogelsbergkreis grundsätzlich zwei Hilfeleistungssätze vorzuhalten. Der zweite Hilfeleistungssatz ist derzeit auf dem Vorausrüstwagen (VRW) verlastet. Dieses Fahrzeug ermöglicht aufgrund seines Eigengewichtes ein schnelleres Erreichen des Einsatzortes und ist aufgrund der gegebenen Topographie sehr wichtig.
Sobald eine Ersatzbeschaffung ansteht ist zu prüfen, ob eine Verlastung der Gerätschaften auf das Tanklöschfahrzeug erfolgen kann.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu gewährleisten, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Mit der Inbetriebnahme des Gefahrenabwehrzentrums im Jahr 2012 erhielt die Kernstadtfeuerwehr den heutigen Erfordernissen erforderliche funktionstüchtige Räumlichkeiten.
Mittelfristig sind für den Standort keine größeren baulichen Aufwendungen zu erwarten.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

Hochbehältervolumen

- HB Englerstein 1000 m^3
- HB Laubacher Kreuz 600 m^3

Ergebnis:

Mit dem im Bau befindlichen Hochbehälter „Laubacher Kreuz" verändert sich das Behältervolumen auf 600 m^3.

Aufgrund der Feststellungen in dem Hydraulik und -Löschwassernachweis 2014 für die Kernstadt ist für den Bereich der Vogelsbergstraße 2 - 18 und die Aussiedlerhöfe unterm Galgenberg eine Brandbekämpfung aus dem Wasserleitungsnetz nicht möglich.
Kritisch ist die Löschwasserversorgung im Bereich Vogelpark und Am Hohenwiesenweg.
Im Vogelpark wird seitens des Betreibers ein Löschwasserbehälter mit Löschwasser vorgehalten.

Zukunft:

Für den Bereich der Vogelsbergstraße 2-18 ist die vorhandene Wasserleitung DN 200 von der Tankstelle zu verlängern. Am Hohenwiesenweg ist ein Ringschluss zur Drachenwiese vorzunehmen.
Für die Aussiedlerhöfe unterhalb des Galgenbergs ist das Löschwasser teilweise über das vorhandene Leitungsnetz und ergänzend mit wasserführenden Fahrzeugen sicherzustellen. Ebenso sind vorhandene natürliche Gewässer zu nutzen.

7.2.2 Stadtteil Betzenrod

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Betzenrod liegt ca. 3,5 km von der Kernstadt entfernt. Im Hinblick auf die Bebauung ist überwiegend eine offene Bauweise festzustellen. Als Gefahrenschwerpunkte sind ein Hotelbetrieb sowie ein Alten- und Pflegeheim, kleinere Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Außerhalb der Ortslage befindet sich eine Stallanlage mit über 100 Stallplätzen. Im Ort befindet sich das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Versammlungsfläche von über 200 m².

Vom Grundsatz ist der Stadtteil in die Risikokategorie B 2 bzw. Gesamtrisiko R_{GES} in Stufe 2 einzustufen.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Betzenrod ist in der Ausrüstungsstufe I der Hilfsfrist der Kernstadtwehr zu erreichen. Bedingt durch den Hotelbetrieb und das Alten- und Pflegeheim ist mindestens die Grundausstattung an Fahrzeugen vorzuhalten.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Bezüglich der Tagesalarmsicherheit (Mo. - Fr. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) kann es in ungünstigen Fällen zu Schwierigkeiten, besonders im Bereich des Atemschutzes, kommen. Bei entsprechenden Schadenslagen erfolgt derzeit bereits eine gleichzeitige Mitalarmierung der Kernstadtwehr.

Die vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse im Bereich Atemschutz und einer 100%-igen Reserve sind gegeben.

Die Führungskräfte sind im Besitz der erforderlichen Führungslehrgänge.

Fahrzeuge

Bedingt durch die Erreichbarkeit des Stadtteiles durch die Wehr aus Schotten ist das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ausreichend. Entsprechend einer 25-jährigen Nutzungsdauer ist das vorhandene Fahrzeug im Jahr 2020 auszutauschen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus wurde im Jahr 1986 mit einem Unterrichtsraum und einer Toilettenanlage aufgestockt. Eine Heizungsanlage, welche den heutigen Erfordernissen entspricht, wurde im Jahr 2006 installiert.

Bei der Überprüfung des Feuerwehrhauses im August 2013 durch den Technischen Prüfdienst des Landes Hessen wurde bemängelt, dass die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle nicht den Anforderungen der DIN-Norm und der Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die erforderliche Stellplatzgröße für die beiden Fahrzeuge ist hierdurch nicht ausreichend.

In dem Objekt ist keine anderweitige sinnvolle Unterbringungsmöglichkeit der Einsatzkleidung gegeben. Aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrenzen gibt es keine Erweiterungsmöglichkeit. Mittelfristig ist die Installation einer Abgasabsauganlage für die Fahrzeughalle/ Umkleide vorzunehmen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

Hochbehältervolumen 180 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden über die Versorgungsleitungen gewährleistet.

7.2.3 Stadtteil Breungeshain

Grundlage für die Einstufung

Im Ortskern herrscht überwiegend offene Bauweise mit Wohngebäuden und einer maximalen Brüstungshöhe von 7 m.

Im Bereich des Naherholungsgebietes „Hoherodskopf" befinden sich die Jugendherberge sowie mehrere Gaststätten und Beherbergungsbetriebe.

Das Wochenendgebiet „Waldsiedlung" ist 2,5 km von Breungeshain entfernt. Hier ist keine zentrale Löschwasserversorgung vorhanden.

Auswirkungen:

Allgemeines: Der Stadtteil Breungeshain ist 6,5 km von Schotten entfernt und somit nicht innerhalb der Ausrüstungsstufe I durch die Kernstadtwehr zu erreichen. Die Entfernung von Breungeshain zum Hoherodskopf beträgt ca. 3 km, während das Wochenendgebiet ca. 2,5 km vom Ortskern Breungeshain entfernt ist.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Bezüglich der Tagesalarmsicherheit (Mo. - Fr. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) kann es in ungünstigen Fällen zu Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich Atemschutz, kommen. Eine gleichzeitige Mitalarmierung der Wehren Busenborn und Schotten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist erforderlich.

Die vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse im Bereich Atemschutz und einer 100%-igen Reserve sind gegeben.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die erforderlichen Führungslehrgänge derzeit nicht vorhanden.

Fahrzeuge

Durch die Entfernung der Kernstadtwehr und die Einstufung in die entsprechende Risikokategorie B 2 und R_{GES} Stufe 2 ist ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) erforderlich. Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) sollte im Jahr 2016 gegen ein TSF-W ausgetauscht werden.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2013 wurden Haushaltsmittel für den Anbau eines Unterrichtsraums einschließlich erforderlichen Sanitäranlage bereitgestellt.
Mit dem Erweiterungsbau wurde im Frühjahr 2015 begonnen.

Mit dem Anbau erfolgt auch der Einbau einer Heizungsanlage für den bestehenden Teil.
Damit die erforderliche Stellfläche für die Fahrzeuge erreicht wird, sind nicht mehr benötigte Gerätschaften auszulagern. Weiterhin ist die vorhandene Toranlage im Rahmen der Sanierungsarbeiten auszutauschen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

Hochbehältervolumen 300 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Im Wochenendgebiet gibt es keine Wasserleitung. Mittelfristig ist der Bau einer Löschwasserzisterne erforderlich.

Im südlichen Teil des Wochenendgebietes gibt es einen Teich, aus dem Löschwasser entnommen werden kann (Teich ist aber in Privatbesitz; Volumen ca. 150 m^3).

7.2.4 Stadtteil Burkhards

Grundlage für die Einstufung

Im Ortskern befinden sich überwiegend und teilweise noch genutzte landwirtschaftliche Anwesen. Derzeit gibt es noch 16 landwirtschaftliche Betriebe, wovon eine Stallanlage eine Kapazität von über 100 Stallplätzen besitzt.

Darüber hinaus gibt es einen Kfz-Betrieb, einen Beherbergungsbetrieb mit 53 Betten und ein größere Gaststätte.

Weiterhin ist ein eingruppiger Kindergarten vorhanden.

Zum Stadtteil Burkhards gehört das Wochenendgebiet „Auf der Lücke". Hier ist derzeit keine Löschwasserversorgung vorhanden.

Durch die Gemarkung führt die stark befahrene und unfallträchtige Bundesstraße 276.

Auswirkungen

Allgemeines:

Der Stadtteil Burkhards ist gemäß den ermittelten Risikokategorien Stufe B 2 bzw. gemäß Gesamtrisiko R_{GES} ebenfalls in Stufe 2 eingestuft.

Da alle Niddergrundstadtteile nicht in der Ausrüstungsstufe I von einer weiteren Wehr erreicht werden können, sollte zeitnah angestrebt werden, eine Einsatzabteilung für die 3 Stadtteile zu bilden. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Tagesalarmsicherheit (Mo. – Fr. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erfolgen. Derzeit erfolgt bereits eine zeitgleiche Alarmierung der 3 Wehren.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100%-igen Reserve für das vorhandene Fahrzeug ist gegeben.

Die Tagesalarmsicherheit im Bereich eines möglichen Atemschutzeinsatzes ist derzeit nicht gegeben. Um diese zu gewährleisten, erfolgt bereits eine Mitalarmierung der Feuerwehren Kaulstoß und Sichenhausen.

Die vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse im Bereich Atemschutz und einer 100%-igen Reserve sind gegeben.

Die Führungskräfte sind im Besitz der vorgeschriebenen Lehrgänge.

Fahrzeuge

Um für die Niddergrundstadtteile im Rahmen der Ausrüstungsstufe I ein wasserführendes Fahrzeug vorzuhalten, wurde das in der Kernstadtwehr vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) an den Standort Burkhards verlegt. Nach 25-jähriger Dienstzeit ist das Fahrzeug 2017 durch ein neues TSF-W zu ersetzen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Im Jahre 2013 wurde das neue Feuerwehrhaus am Ortsrand Richtung Kaulstoß in Betrieb genommen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

Hochbehältervolumen 220 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet. Jedoch im oberen Bereich des Straßenzuges "Im Eiches" kann es zu Engpässen kommen.

Die Löschwasserversorgung im Wochenendgebiet "Auf der Lücke" ist nicht gewährleistet.

Zukunft:

Um die Löschwasserversorgung "Im Eiches" zu verbessern, sollte im "Stöckenweg" die Wasserleitung als Ring geschlossen werden. L = 100 m, DN 100.

Um die Löschwasserversorgung im Wochenendgebiet zu gewährleisten, muss eine Löschwasserzisterne errichtet werden.
Nutzvolumen = 90 m^3.

7.2.5 Stadtteil Busenborn

Grundlage für die Einstufung

Die Bebauung entspricht einer ehemals landwirtschaftlich geprägten Ortschaft mit der dazugehörigen Bebauung. Zum Großteil werden die Nebengebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Im Ort selbst befinden sich 3 Handwerksbetriebe, 1 Gaststättenbetrieb sowie derzeit noch 4 aktive landwirtschaftliche Betriebe.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Busenborn liegt außerhalb des Ausrückebereiches I der Kernstadtwehr, jedoch in denen der Wehren Breungeshain und Eschenrod. Die Einstufung gemäß der Risikokategorien erfolgt in Stufe I (R_{GES}) bzw. B 2.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für das erforderliche Fahrzeug ist gegeben.

In Bezug auf die Tagesalarmsicherheit gilt der gleiche Sachverhalt wie im Stadtteil Breungeshain. Die Wehren aus Eschenrod oder Breungeshain sind bei einem Erstalarmeinsatz mit zu alarmieren.

Die Vorhaltung einer 100%-igen Reserve im Bereich des Atemschutzes ist nicht gegeben. Dies ist durch Lehrgangsbesuche nachzuholen.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die vorgeschriebenen Führungslehrgänge nachzuholen.

Fahrzeuge

Bedingt durch die Erreichbarkeit des Stadtteiles durch die Wehren Breungeshain und Eschenrod im Rahmen des Ausrückbereichs I ist das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ausreichend. Nach einer 25-jährigen Nutzungsdauer ist das Fahrzeug im Jahr 2027 auszutauschen.

Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Das vorhandene Feuerwehrhaus dient lediglich als Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug. Eine heutzutage erforderliche und geeignete Umkleidemöglichkeit für die Einsatzkräfte ist nicht vorhanden. Darüber hinaus ist keine Beheizung möglich.

Eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses ist aufgrund der Grundstücksgrenzen nicht möglich.

Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat das Feuerwehrhaus aufgrund vom Schimmelbefall und nicht den DIN-Normen entsprechend auf rot bzw. mangelhaft gesetzt. Im Haushaltsplan 2014 wurden Mittel für eine Vorplanung bereitgestellt. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ist kurzfristig eine genehmigungsfähige Planung zu erstellen, sodass Förderanträge beim Land Hessen gestellt werden können.
Derzeit werden Überlegungen für einen Um- oder Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses angestellt. Hier wäre es vorteilhaft, wenn mögliche Synergieeffekte für beide Objekte genutzt werden könnten.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

Hochbehältervolumen 250 m^3
Löschwasserzisterne 47 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gegeben.

7.2.6 Stadtteil Eichelsachsen

Grundlagen für die Einstufung

Im Stadtteil Eichelsachsen ist eine überwiegend offene Bauweise mit Wohngebäuden festzustellen. Im Ortskern selbst werden derzeit noch 15 Objekte auch für die Landwirtschaft genutzt. Am nordöstlichen Ortsrand befindet sich eine Stallanlage mit über 100 Stallplätzen.

Am Ortsrand sind Neubaugebiete entstanden. Im Ort gibt es 7 Handwerksbetriebe und das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Versammlungsfläche von über 200 m².

Zum Stadtteil gehören noch ein vom Ortskern ca. 3 km entferntes Wochenendgebiet sowie ein außerhalb liegender Gaststättenbetrieb (2 km) und ein denkmalgeschütztes Hofgut (3 km).

Auswirkungen

Allgemeines:

Der Stadtteil Eichelsachsen ist zu einem Großteil nicht in dem Ausrückbereich 1 einer anderen Wehr mit einem wasserführenden Fahrzeug gelegen. Hierzu zählen auch im Besonderen das Wochenendgebiet „Hirzberg" sowie das außenliegende Hofgut „Zwiefalten" und die Gaststätte „Ziegelhütte".

Im Grundsatz ist der Stadtteil in die Risikokategorie B 2 bzw. Stufe 2 Gesamtrisiko (R_{GES}) einzustufen.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

In ungünstigen Fällen kann es montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hier insbesondere im Bereich Atemschutz, zu Schwierigkeiten kommen. Um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten, ist in dieser Zeit eine Mitalarmierung der Wehren Wingershausen und Eschenrod erforderlich.

Die vorgeschriebene Ausbildungserfordernis im Bereich Atemschutz einschließlich einer 100%-igen Reserve ist derzeit nicht gegeben. Dies ist durch entsprechende Lehrgangsbesuche nachzuholen.

Die Führungskräfte sind im Besitz der erforderlichen Führungslehrgänge.

Fahrzeuge

Aufgrund der festgestellten Risikokategorien und der Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung ist im Stadtteil Eichelsachsen ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) vorzuhalten.

Für das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) wurde in 2013 ein Zuwendungsantrag beim Land Hessen gestellt. Sobald ein Bescheid erfolgt, kann aufgrund bereitstehender Haushaltsmittel eine Ersatzbeschaffung eines TSF-W erfolgen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus befindet sich im Gesamtkomplex des Dorfgemeinschaftshauses. Eine gesonderte Umkleidemöglichkeit für die Einsatzkräfte ist nicht vorhanden.
Dies wurde auch bei der letzten Prüfung durch den Technischen Prüfdienst im Jahr 2013 bemängelt.
Bereits vor der Prüfung fanden auf örtlicher Ebene Gespräche mit der Gefriergemeinschaft statt.
Hier wurde vereinbart, dass sobald Räume der Gefriergemeinschaft nicht mehr genutzt werden, diese der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen sind.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

- Hochbehältervolumen 300 m^3
- Löschwasserteich

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Im Jahre 2013 wurde die Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter für die Hirzbergsiedlung erneuert um die Löschwasserversorgung von 13.3 l/s = 48 m^3/h zu erreichen.
Eingebaut wurden zwei drehzahlgeregelte Pumpen mit je 3,0 l/s. und eine drehzahlgeregelte Pumpe für Löschwasser mit 7,5 l/s.

Westlich vom Stadtteil an der K 207 befindet sich ein Löschwasserteich, welcher bei größeren Schadenslagen als Wasserrepertoire nutzbar ist.

Zukunft:

Um die Löschwasserversorgung zu verbessern, sollte die Leitung im Rotenbergsweg mit der Leitung im Rotenbergsweg von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 8 verbunden werden. L = 65 DN 100. Weiterhin sollten die Leitungen Rotenbergsweg und Amselweg verbunden werden. L = 50 m DN 100.

7.2.7 Stadtteil Einartshausen

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Einartshausen liegt ca. 6 km von der Kernstadt und ca. 5 km vom Stadtteil Rainrod entfernt. Eine mögliche Anfahrt von beiden Orten ist aufgrund der Topographie nicht sehr günstig.

Zum Stadtteil gehören noch 2 Wochenendgebiete und eine außenliegende Hofanlage. Darüber hinaus befinden sich im Ort noch die Schwimmbadanlage, mehrere kleinere Gewerbebetriebe und das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Versammlungsfläche von über 200 m².

Das Wochenendgebiet „Auf der Platte" liegt in unmittelbarem Anschluss an die Ortsbebauung in nordwestlicher Richtung des Stadtteiles.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Einartshausen ist von keiner weiteren Wehr im Rahmen der Ausrüstungsstufe I zu erreichen.

Entsprechend der vorgenommenen Risikoanalysen ist eine Einstufung des Stadtteiles in B 2 bzw. R_{GES} Stufe 2 vorzunehmen.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Die Tagesalarmsicherheit im Bereich eines möglichen Atemschutzeinsatzes ist derzeit nicht gesichert. Um dies zu gewährleisten, ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Wehren Schotten und Rainrod mit zu alarmieren.

Die vorzuhaltende 100%-ige Reserve im Bereich des Atemschutzes ist derzeit nicht vorhanden. Dies ist durch entsprechende Lehrgangsbesuche nachzuholen.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die vorgeschriebenen Führungslehrgänge derzeit nicht vorhanden.

Fahrzeuge

Aufgrund der ermittelnden Risikokategorien und der Festlegungen in der Feuerwehrorganisationsverordnung ist für den Stadtteil Einartshausen ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) zu beschaffen. Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), für das nach 25-jähriger Dienstzeit die Ausmusterung im Jahr 2019 vorgesehen ist, ist gegen ein TSF-W zu ersetzen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus befindet sich im Gesamtkomplex des Dorfgemeinschaftshauses. Im Jahre 2003 erfolgte der Anbau an das DGH.
Hierbei wurde der vorhandene Standplatz für das Feuerwehrfahrzeug um einen weiteren Standplatz erweitert.
Eine gesonderte Umkleidemöglichkeit für die Einsatzkräfte ist nicht vorhanden.
Dies wurde auch bei der letzten Prüfung durch den Technischen Prüfdienst im Jahr 2013 bemängelt.
In dem Dorfgemeinschaftshaus sind freiwerdende und geeignete Räumlichkeiten für eine Umkleide bereitzustellen und umzubauen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

Hochbehältervolumen 300 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Im Wochenendgebiet "Am Schellnhof" ist die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet.

Im Wochenendgebiet nördlich von Einartshausen (Rudhardshäuser Weg/Am Maxplatz) ist die Löschwasserversorgung nur teilweise gesichert.

Zukunft:

Für das Wochenendgebiet "Am Schellnhof" muss die vorhandene Verbindungsleitung DN 50 auf DN 125 erweitert werden (Länge ca. 600 m).
Im Wochenendgebiet muss eine weitere vorhandene Leitung DN 50 auf DN 100 erweitert werden (Länge ca. 120 m)

Für das Wochenendgebiet nördlich des Ortsnetzes Rudhardshäuser Weg/Am Maxplatz müssen neue Leitungen gelegt werden (Länge ca. 1200 m DN 100).

7.2.8 Stadtteil Eschenrod

Grundlage für die Einstufung

Die Bebauung in der Ortslage ist überwiegend von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden geprägt. Derzeit gibt es noch 19 aktive landwirtschaftliche Betriebe. Einzelne Häuser überragen die Brüstungshöhe von 7 m.

Außerhalb der Ortslage, in südwestlicher Richtung, befinden sich zwei größere landwirtschaftliche Stallanlagen mit mehr als 100 Stallplätzen. Weiterhin ist auf einem der Betriebe eine Biogasanlage vorhanden.

Im südwestlichen Bereich sowie an der Verbindungsstraße zwischen dem Ortskern und der Weidmühle sind Neubaugebiete mit überwiegend Wohnbaucharakter entstanden.

Im Stadtteil befinden sich ein Kindergarten mit drei Gruppen sowie das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Versammlungsfläche von über 200 m².

Darüber hinaus gibt es einen größeren Gewerbebetrieb und 5 kleinere Handwerksbetriebe.

Durch die Gemarkung führt die stark befahrene und unfallträchtige Bundesstraße 276.

Auswirkungen

Allgemeines:

Der Stadtteil liegt außerhalb des Ausrückbereiches I der Kernstadtwehr.

Im Grundsatz ist der Stadtteil bei den Risikoermittlungen in B 2 bzw. R_{GES} Stufe 2 eingestuft. Bei Objekten mit besonderer Art und Nutzung wurde eine Gefährdungsstufe B3 ermittelt.

Bedingt durch die Bundesstraße 276 und die örtlichen Gewerbeunternehmen ist eine Einstufung für den Bereich der Technischen Hilfe in TH3 vorzunehmen.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

In äußerst ungünstigen Fällen kann es montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und einem Atemschutzeinsatz zu Schwierigkeiten kommen. Daher ist eine Mitalarmierung der Wehren aus Wingershausen und Eichelsachsen sinnvoll.

Die vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse im Bereich Atemschutz und einer 100%-igen Reserve sind gegeben.

Die Führungskräfte haben die erforderlichen Führungslehrgänge absolviert.

Fahrzeuge

Aufgrund der festgestellten Risikokategorien, der Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung und des Gefahrenschwerpunktes B 276 ist für den Stadtteil vom Grundsatz ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 erforderlich.
Auf Wunsch der örtlichen Feuerwehr wurde 2013 ein TSF-W angeschafft und in Dienst gestellt. Für dieses Fahrzeug ist die Führerscheinklasse B (PKW) mit einer Zusatzausbildung (Feuerwehrführerschein) ausreichend, während für ein LF 10 die Führerscheinklasse C bzw. CE (LKW) erforderlich ist.
Zu einem späteren Zeitpunkt (ca. 4 Jahre), ist eine nochmalige Gefährdungsanalyse vorzunehmen. Sollten hierbei die gleichen Gefährdungsstufen ermittelt werden, ist unter Umständen das vorhandene TSF-W gegen ein LF 10 im Rahmen des Fahrzeuggesamtkonzeptes auszutauschen. Im Vorfeld sind jedoch die baulichen Voraussetzungen im Feuerwehrhaus zu prüfen. Die örtliche Feuerwehr ist in die Entscheidung mit einzubeziehen.
Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.
Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Im Jahr 2004 erfolgte eine Aufstockung des Hauses mit Schulungsräumen und einer Toilettenanlage. Hierdurch konnte im Erdgeschoss eine Umkleidemöglichkeit geschaffen werden. Zusätzlich zu dieser Erweiterungsmaßnahme sind außer den erforderlichen Unterhaltungsaufwendungen mittelfristig keine weiteren Mittel erforderlich, es sei denn bei der nochmaligen Gefährdungsanalyse wird die Notwendigkeit eines größeren Fahrzeuges festgestellt.

Nach Feststellungen des Technischen Prüfdienstes entspricht die Stellplatzgröße nicht den Anforderungen der DIN 14092.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

- Hochbehältervolumen für Eschenrod 250 m^3
- Hochbehältervolumen Weidmühlenweg 100 m^3
- Löschwasserzisterne 120 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz und Weidmühlenweg weitestgehend gewährleistet.

Im oberen Weidmühlenweg ist das erforderliche Löschwasserdargebot nicht vorhanden.

Zukunft:

Die in der Ortslage noch vorhandenen alten Leitungen (DN 80) sind langfristig auszutauschen. Hierdurch ergibt sich eine Verbesserung in der Ortslage. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Löschwasserzisterne weiterhin erforderlich.

7.2.9 Stadtteil Götzen

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Götzen liegt mit seiner Ortslage ca. 3 km von der Kernstadt entfernt.

Im Ort befindet sich überwiegend offene Bauweise mit wenigen noch landwirtschaftlich genutzten Gehöften.

Bei der Ermittlung der Gefährdungsstufen wurde für die Bebauung Stufe 1 und für die Technische Hilfe TH2 ermittelt.

Durch die Gemarkung führt die Landesstraße 31 39. In dem Streckenabschnitt der Landesstraße oberhalb des Stadtteiles gab es in der zurückliegenden Zeit zahlreiche Verkehrsunfälle.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Götzen ist in Bezug auf die Ortslage in der Ausrüstungsstufe I der Hilfsfrist durch die Kernstadtwehr zu erreichen. Außerhalb dieser Frist liegt teilweise die Landesstraße 31 39, welche für den Bereich der Technischen Hilfe aufgrund der zurückliegenden Einsätze durchaus eine Einstufung in die Risikokategorie T 2 rechtfertigt. Um mögliche Regressansprüche an die Stadt Schotten zu vermeiden, ist in dem Stadtteil die Grundausstattung an Feuerwehrfahrzeugen vorzuhalten.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus einer 100%-igen Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Aufgrund der fehlenden Tagesalarmsicherheit, insbesondere im Bereich Atemschutz, ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine Mitalarmierung der Wehr Schotten erforderlich.

Im Bereich Atemschutz ist die erforderliche Anzahl von Geräteträgern einschließlich der vorgeschriebenen 100%-igen Reserve nicht vorhanden. Diese ist kurzfristig durch Lehrgangsbesuche nachzuholen.

Ein Teil der Führungskräfte hat die vorgegebenen Führungslehrgänge derzeit noch nicht absolviert.

Fahrzeuge

Bedingt durch die Erreichbarkeit des Stadtteiles durch die Wehr aus Schotten ist das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ausreichend. Entsprechend einer 25-jährigen Nutzungsdauer ist das vorhandene Fahrzeug im Jahr 2022 auszutauschen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Das Haus wurde im Jahr 2006 durch die Schaffung eines Unterrichtsraums erweitert und auch renoviert.

Nach den Feststellungen des Technischen Prüfdienstes entspricht die Unterbringung der Einsatzkleidung nicht den Anforderungen der DIN-Norm bzw. den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.
Eine Lösungsmöglichkeit ist in dem Objekt vorhanden. Die Räumlichkeit ist energetisch zu ertüchtigen und mit einer Heizmöglichkeit auszustatten. Erforderliche Haushaltsmittel sind zu ermitteln und einzuplanen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

- Hochbehältervolumen 120 m^3
- Löschwasserteich 400 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im südlichen Bereich von Götzen über die Versorgungsleitungen gewährleistet.

In dem nördlichen Bereich ab der Gierbachstraße, Borngasse ist die Löschwasserversorgung nicht über die Versorgungsleitungen gewährleistet. Dort steht aber ein Löschwasserteich zur Verfügung (Volumen ca. 400 m^3).

Zukunft:

Wenn die Fallleitung vom Hochbehälter auf einer Länge von ca. 400 m von DN 80 DN auf 150 DN vergrößert wird und eine Verbindung von der Gallenstraße zur Gierbachstraße geschaffen wird (Länge 120 m DN 100), kann die Löschwasserversorgung über das Netz erfolgen.

Im Rahmen der Planung für die örtliche Wasserversorgung ist festgehalten, dass der im Bereich der Gierbachstraße vorhandene Löschwasserteich auch weiterhin Bestand haben muss.

7.2.10 Stadtteil Kaulstoß

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Kaulstoß ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der kleinste Stadtteil der Großgemeinde.

Die Bebauung entspricht einer ehemaligen landwirtschaftlich geprägten Ortschaft. Neben den Wohngebäuden sind die noch dazugehörigen landwirtschaftlichen Nebengebäude, welche zum Teil bereits zu Wohnzwecken ausgebaut wurden, vorhanden. Derzeit sind noch 8 Betriebe aktiv in der Landwirtschaft tätig.

Am Ortsrand in Richtung Burkhards und außerhalb der Ortslage in nördlicher Richtung befinden sich 2 Betriebe mit jeweils mehr als 100 Stellplätzen.

Auswirkungen

Allgemeines: Aufgrund der vorgenommenen Risikoanalysen ist der Stadtteil jeweils in Risikostufe 1 einzustufen.

Kaulstoß liegt im Ausrückebereich I der Wehr aus Burkhards. Wie bereits in Punkt 7.2.4 angedeutet, sollte die Bildung, einer Einsatzabteilung für die 3 Niddergrundstadtteile zeitnahe angestrebt werden.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für das erforderliche Fahrzeug ist gegeben.

Die Tagesalarmsicherheit im Bereich eines möglichen Atemschutzeinsatzes ist derzeit nicht gesichert. Eine gleichzeitige Mitalarmierung der Wehren aus Burkhards und Sichenhausen, montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ist erforderlich.

Die vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse im Bereich Atemschutz und einer 100%-igen Reserve sind gegeben.

Die Führungskräfte haben die erforderlichen Führungslehrgänge absolviert.

Fahrzeuge

Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) entspricht den festgestellten Erfordernissen. Unter der Voraussetzung, dass sich eine gemeinsame Einsatzabteilung bildet, ist das Fahrzeugkonzept zu überdenken.

Feuerwehrhaus

Das vorhandene Feuerwehrhaus dient lediglich als Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug. Eine heutzutage erforderliche und geeignete Umkleidemöglichkeit für die Einsatzkräfte ist nicht vorhanden. Darüber hinaus ist keine Beheizung des Objektes möglich.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

- Hochbehältervolumen 350 m^3
- Löschwasserteich im Ort ca. 50 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Zukunft:

Zukünftig sollen nach und nach die noch vorhandenen alten DN 80 Leitungen in der Forsthausstraße und im Hahlweg ausgetauscht und durch DN 100 Leitungen ersetzt werden. Der Ring im Bornweg sollte geschlossen werden L = 100m. Hierdurch wird die Löschwasserversorgung weiter verbessert.

7.2.11 Stadtteil Michelbach

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil liegt ca. 3 km von der Kernstadt entfernt.

Es herrscht überwiegend offene Bauweise vor, mit noch wenigen landwirtschaftlich genutzten Gehöften.

In Richtung Schotten ist in den letzten Jahren ein Neubaugebiet entstanden.

Im Ort selbst sind 2 Handwerksbetriebe und 1 Fuhrunternehmen angesiedelt.

Bei den vorgenommenen Risikoermittlungen wurde die Risikokategorie B 1 bzw. Gesamtrisiko R_{GES} Stufe 1 festgestellt.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Michelbach befindet sich in der Ausrüstungsstufe I der Hilfsfrist der Kernstadtwehr.

In dem Stadtteil stehen in Bezug auf den Bereich der Feuerwehr keine größeren Ersatzbeschaffungen bzw. Baumaßnahmen an. Daher sollte die derzeitige Ausstattung beibehalten werden.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für das erforderliche Fahrzeug ist gegeben.

Aufgrund der fehlenden Tagesalarmsicherheit, insbesondere im Bereich Atemschutz, ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine Mitalarmierung der Wehr Schotten erforderlich.

Die 100%-ige Reserve im Bereich Atemschutz ist nicht vorhanden. Diese ist kurzfristig durch Lehrgangsbesuche oder Reaktivierung ausgeschiedener Geräteträger zu gewährleisten.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die vorgeschriebenen Führungslehrgänge nachzuholen.

Fahrzeuge

Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ist ausreichend. Eine Ersatzbeschaffung steht nach einer 25-jährigen Nutzungsdauer des Fahrzeugs im Jahr 2023 an.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.
Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus wurde im Jahr 2001 neu errichtet. Eine Heizungsanlage wurde im Jahr 2005 nachgerüstet.
Eine gesonderte Umkleidemöglichkeit ist nicht vorhanden. Dieser Mangel wurde auch bei der letzten Prüfung der Feuerwehreinrichtung durch den Technischen Prüfdienst des Landes im August 2013 beanstandet.
In dem Objekt ist anderweitig keine sinnvolle Unterbringungsmöglichkeit der Einsatzkleidung gegeben. Die aus Holz bestehenden Spinte sind mittelfristig auszutauschen, weiterhin ist für die Fahrzeughalle/ Umkleide eine Absauganlage vorzusehen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

- Hochbehältervolumen 300 m^3
- Löschwasserzisterne 50 m^3
  in der Breungeshainer Straße
  (K 104)

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden weitestgehend erfüllt.

Zukunft:

Druckerhöhung für den Lugrain.

In der alten Ortslage sind teilweise die vorhandenen alten Wasserleitungen auf DN100 zu erneuern. Hierdurch ist eine weitere Verbesserung der zentralen Löschwasserversorgung zu erwarten.

7.2.12 Stadtteil Rainrod

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Rainrod ist einwohnermäßig der zweitgrößte Stadtteil der Großgemeinde Schotten.

Im Ortskern ist Mischnutzung vorhanden, während in den beiden westlich und östlich des Ortskerns gelegenen Neubaugebieten weitgehend offene Bauweise vorherrscht. Einzelne Häuser übersteigen die Brüstungshöhe von 7 m.

Im Ort befinden sich die Grundschule, ein Kindergarten mit drei Gruppen sowie das Bürgerhaus mit einer Versammlungsfläche von über 200 m².

Im nördlichen Bereich des Stadtteiles ist in den letzten Jahren ein größeres Gewerbegebiet entstanden. Weiterhin befinden sich in der Ortslage ein holzverarbeitender Betrieb und mehrere Handwerksbetriebe.

Außerhalb der Ortslage befindet sich eine größere Schafstallanlage.

Mitten durch die Ortschaft führt die stark befahrene Bundesstraße 455.

Auswirkungen

Allgemeines:

Der Stadtteil Rainrod ist 5,5 km von der Kernstadt entfernt und liegt somit außerhalb der Ausrüstungsstufe I der Kernstadtfeuerwehr.

Die Einstufung gemäß den vorgenommenen Risikoanalysen erfolgt in B 2 bzw. R_{GES} Stufe 2.

Wegen der Bundesstraße 455 und dem vorhandenen Gewerbe erfolgte eine Einstufung in T 3 in Bezug auf die Technische Hilfe.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Die vorgeschriebene Ausbildungserfordernis im Bereich Atemschutz und eine 100%-ige Reserve werden erfüllt.

Die Führungskräfte sind im Besitz der vorgeschriebenen Lehrgänge.

Fahrzeuge

Aufgrund der festgestellten Risikokategorien, der Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung und der vorhandenen Gefahrenschwerpunkte ist für den Stadtteil vom Grundsatz ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) erforderlich. Das Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6) ist im Jahr 2020, nach 25-jähriger Dienstzeit, auszutauschen.
Für das LF 10 ist aufgrund des zulässigen Gesamtgewichts die Führerscheinklasse C oder CE erforderlich.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Nach Feststellung des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen entspricht das Feuerwehrhaus hinsichtlich der Stellplatzgröße nicht den Anforderungen der DIN-Norm und der Unfallverhütungsvorschriften.
Um diese Mängel abstellen zu können wäre eine Neukonzeptionierung mit einem evtl. Anbau für die Fahrzeuge erforderlich.

Zwischen Fahrzeughalle und Umkleide ist die vorhandene Trennwand zu schließen. Sobald dies erfolgt ist, ist die Toranlage für diese Räumlichkeit zu verändern.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

Hochbehältervolumen 400 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Im Bereich Rathausstraße und Am Grohrain kann es zu Engpässen kommen.

Zukunft:

Um die Löschwasserversorgung Am Grohrain und der Rathausstraße zu verbessern, sollte ein Ringschluss DN 100 erfolgen.

7.2.13 Stadtteil Rudingshain

Grundlage für die Einstufung

Der Stadtteil Rudingshain liegt ca. 4,5 km von der Kernstadt entfernt. Im Ort herrscht überwiegend offene Bauweise mit wenigen noch landwirtschaftlich genutzten Gehöften vor.

Das Dorfgemeinschaftshaus hat eine Versammlungsfläche von mehr als 200 m².

Durch den Ort führt die stark befahrene Landesstraße 32 91.

Auswirkungen

Allgemeines: Der Stadtteil Rudingshain ist von keiner weiteren Wehr im Rahmen der Ausrüstungsstufe I zu erreichen.

Aufgrund der vorgenommenen Risikoanalysen ist eine Einstufung des Stadtteiles in B 2 bzw. R_{GES} Stufe 2 vorzunehmen.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

Aufgrund der fehlenden Tagesalarmsicherheit, insbesondere im Bereich Atemschutz, ist montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, eine Mitalarmierung der Wehr Schotten erforderlich.

Die vorgeschriebene Ausbildungserfordernis im Bereich Atemschutz und eine 100%-ige Reserve werden erfüllt.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die vorgeschriebenen Führungslehrgänge nachzuholen.

Fahrzeuge

Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) entspricht den festgestellten Erfordernissen. Das Fahrzeug wurde im Jahr 2003 angeschafft. Entsprechend einer 25-jährigen Nutzungsdauer ist das Fahrzeug im Jahr 2028 gegen ein Ersatzfahrzeug auszutauschen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Feuerwehrhaus

Das neue Feuerwehrhaus konnte im Jahr 2005 eingeweiht werden. Da ein Teil der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle untergebracht ist, ist mittelfristig die Installation einer Absauganlage erforderlich.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

- Hochbehältervolumen 300 m^3
- Löschwasserteich 400 m^3 in der Straße „Am Sportplatz"

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet. Im Bereich Gänswiesenweg kann es zu Engpässen kommen.

Zukunft:

Um im Gänswiesenweg die Löschwasserversorgung zu verbessern, ist es sinnvoll, den Ring im Feldkrücker Weg zu schließen. L = 20 m DN 100.

7.2.14 Stadtteil Sichenhausen

Grundlage für die Einstufung

Im Ort ist eine überwiegend offene Bauweise mit wenigen noch landwirtschaftlich genutzten Gehöften vorhanden.

Als Gefahrenschwerpunkte sind eine Kfz-Werkstatt, ein kleiner holzverarbeitender Handwerksbetrieb und eine größere Stallanlage außerhalb der Ortslage zu nennen.

Auswirkungen

Allgemeines:

Der Stadtteil Sichenhausen ist nach vorgenommener Risikoermittlung in Stufe B 2 bzw. R_{GES} in Stufe 1 eingestuft.

Mit Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses Burkhards befindet sich die Ortslage des Stadtteiles im Ausrückebereich 1 der Wehr Burkhards. Die Landesstraße 33 38 Richtung Herchenhain bzw. Breungeshain befindet sich außerhalb dieses Ausrückebereiches.
Wie bereits unter Punkt 7.2.4 angedeutet, sollte die Bildung einer Einsatzabteilung für die 3 Niddergrundstadteile angestrebt werden. Für Sichenhausen gilt dies im Besonderen aufgrund der derzeitigen Personalsituation.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für das derzeit vorhandene Fahrzeug ist nicht gegeben.

In Bezug auf die Tagesalarmsicherheit gilt der gleiche Sachverhalt wie im Stadtteil Kaulstoß. Die Wehren aus Burkhards und Kaulstoß sind bei einem Erstalarmeinsatz mitzualarmieren.

Die Vorgaben im Bereich des Atemschutzes werden nicht eingehalten.

Für einen Teil der Führungskräfte sind die vorgeschriebenen Führungslehrgänge nachzuholen.

Fahrzeuge

Das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) entspricht den derzeit festgestellten Erfordernissen.
Unter der Voraussetzung, dass sich eine gemeinsame Einsatzabteilung bildet, ist das Fahrzeugkonzept zu überdenken.

Feuerwehrhaus

Das vorhandene Feuerwehrhaus dient lediglich als Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug. Eine heutzutage erforderliche und geeignete Umkleidemöglichkeit für die Einsatzkräfte ist nicht vorhanden. Eine Beheizung ist nur bedingt möglich.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Zustand:

Hochbehältervolumen 350 m^3

Ergebnis:

Nach derzeitigem Zustand ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.

Zukunft:

Zukünftig sollten nach und nach die alten noch vorhandenen Wasserleitungen im Ortsnetz (verlegt 1909) ausgetauscht und erneuert werden. Hierdurch wird auch die Löschwasserversorgung weiter verbessert.

7.2.15 Stadtteil Wingershausen

Grundlage für die Einstufung

Im Stadtteil Wingershausen herrscht überwiegend offene Bauweise vor.

Zu den Gefahrenschwerpunkten im Stadtteil zählen 1 Alten- und Pflegeheim, 1 Postverteilerzentrum und 1 Bauhandwerksbetrieb.

Auswirkungen

Allgemeines: Entsprechend der vorgenommenen Risikoanalysen ist der Stadtteil Wingershausen in Risikostufe B2 bzw. R_{GES} Stufe 1 einzustufen.

Bedingt durch das Alten- und Pflegeheim und das Postverteilerzentrum ist mindestens die Grundausstattung an Fahrzeugen vorzuhalten.

Personal

Die vorzuhaltende Personalstärke plus 100% Reserve für die erforderlichen Fahrzeuge ist gegeben.

In ungünstigen Fällen kann es montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hier insbesondere im Bereich Atemschutz, zu Schwierigkeiten kommen. Um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten, ist in dieser Zeit eine Mitalarmierung der Wehren Eichelsachsen und Eschenrod erforderlich.

Die vorzuhaltende 100%-ige Reserve im Bereich des Atemschutzes ist derzeit nicht vorhanden. Diese ist kurzfristig durch entsprechende Lehrgangsbesuche nachzuholen oder durch Reaktivierung von ausgeschiedenen Geräteträgern zu gewährleisten.

Die Führungskräfte haben die vorgegebenen Führungslehrgänge erfolgreich absolviert.

Fahrzeuge

Bedingt durch die Erreichbarkeit des Stadtteiles im Bereich der Ausrüstungsstufe I durch die Wehren aus Eichelsachsen und Eschenrod, ist das vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ausreichend. Entsprechend einer 25-jährigen Nutzungsdauer wäre für das vorhandene Fahrzeug im Jahr 2013 eine Ersatzbeschaffung erforderlich gewesen.

Zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung ist der unter Punkt 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Um eine Transportmöglichkeit der Einsatzkräfte zu möglichen Schadensobjekten innerhalb und außerhalb des Ortes zu ermöglichen, ist die Vorhaltung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) erforderlich.

Zum Zeitpunkt der erforderlichen Ersatzbeschaffung ist der unter Pkt. 6.3 geschilderte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Feuerwehrhaus

Bei der Überprüfung der Feuerwehreinrichtungen durch den Technischen Prüfdienst wurde im August 2013 für das Feuerwehrhaus festgestellt, dass die Stellplatzgröße nicht den Anforderungen der DIN-Norm und der Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
Bei Anschaffung eines TSF-W wird sich dieser Umstand verstärken.
Nach Beschlussfassung des Bedarf- und Entwicklungsplans ist zusammen mit dem Zuwendungsgeber und der örtlichen Feuerwehr die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs abzustimmen, insbesondere sind die räumlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Löschwasserversorgung

Derzeitiger Stand:

Hochbehältervolumen 200 m^3

Ergebnis:

Aktuell ist die Löschwasserversorgung von 96 m^3 über 2 Stunden im Ortsnetz gewährleistet.
Von der Rangstraße (L3183) bis in die Straße Am Berg wurde der Wasserleitungsring mit einer DN 100 GGG Leitung geschlossen. Die Arbeiten wurden im Herbst 2014 durchgeführt. Die Länge der neuen Wasserleitung beträgt 60,00 m.

Zukunft:

Vorhandene alte Wasserleitungen in der ehemaligen Ortslage sollten ausgetauscht werden. Hierdurch ist eine Verbesserung der Löschwasserversorgung zu erwarten.

7.3 Zusammenfassung

7.3.1 Allgemeines

Die Analyse wurde anhand der gesetzlichen Vorgaben und der derzeit vorliegenden Erkenntnisse entwickelt.
Es ist weiterhin festzustellen, dass der Mitgliederverlust in den Feuerwehren anhält. Hier wäre es konträr, wenn eine funktionierende Feuerwehr in einem Ortsteil zwangsweise mit einer anderen Einsatzabteilung zusammengelegt würde.
In derartigen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Aktiven, aufgrund mangelnder Akzeptanz, nicht in die „neue" Einsatzabteilung wechselt.
Bevor ein derartiger Schritt vollzogen wird, sollten Gespräche mit den einzelnen Einsatzabteilungen geführt und für entsprechende Akzeptanz geworben werden.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Feuerwehren in Kaulstoß und Sichenhausen im personellen Bereich ist eine über die bestehende Zusammenarbeit hinausgehende, förmliche Zusammenlegung der Einsatzabteilungen der Niddergrund-Feuerwehren nicht aktuell.

Im Hinblick auf die Tagesalarmsicherheit sind die Feuerwehren gehalten die Zusammenarbeit in den gebildeten Löschgruppen weiter zu intensivieren. Die derzeit gültigen Alarmpläne wurden bereits entsprechend abgestellt.

Die Zusammenarbeit der Feuerwehren sollte für folgende Bereiche auch weiterhin gefördert werden:

1. Burkhards-Kaulstoß-Sichenhausen
2. Eschenrod-Wingershausen-Eichelsachsen
3. Busenborn-Breungeshain-Michelbach (Eschenrod)
4. Schotten-Rainrod
5. Schotten-Rudingshain
6. Schotten-Betzenrod-Götzen
7. Schotten-Einartshausen (Rainrod)
8. Schotten-Michelbach

7.3.2 Personal

Anhand der festgestellten Verfügbarkeit der Einsatzkräfte ist festzustellen, dass an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr 74 Einsatzkräfte innerhalb von 5 Minuten und weitere 69 Einsatzkräfte von 10 Minuten zur Verfügung stehen.

Für die Ortsteile Sichenhausen, Kaulstoß und Michelbach ist festzustellen, dass in diesem Zeitraum auch bei kompletter Anwesenheit aller in Frage kommender Kräfte keine 100%-ige Besetzung des derzeit vorhandenen Fahrzeuges erfolgen kann.

Der Ausbildungsstand befindet sich aus Sicht einer ländlichen Kommune auf einem hohen Niveau. Insbesondere im Bereich Atemschutz kann auf eine stattliche Zahl von 177 ausgebildeten Geräteträgern zurückgegriffen werden. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht alle ausgebildeten Kräfte zum Einsatz kommen können. Tatsächlich stellt sich die Situation in Hinblick auf ein-

satzfähige Atemschutzgeräteträger mit Stand vom 31.12.2013 der Art dar, dass 121 als einsatzfähig gelten.

Damit das Ausbildungsniveau im Bereich Atemschutz weiterhin auf diesem hohen Niveau Bestand hat, müssen die Führungskräfte in den einzelnen Feuerwehren, insbesondere bei den jüngeren Einsatzkräften, daraufhin wirken, dass diese möglichst eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger absolvieren.
In einigen Feuerwehren wird es zeitweise immer wieder die Situation geben, dass keine 4 Einsatzkräfte vorhanden sind um einen möglichen Atemschutzgeräteeinsatz abzudecken. Dies ist derzeit der Fall in den Feuerwehren Götzen und Sichenhausen. Für die kleineren Feuerwehren wird es auch zukünftig schwierig sein die 100%-ige Reserve in dem Bereich Atemschutz vorzuhalten.

In allen Stadtteilen hat mindestens eine Führungskraft die erforderliche Ausbildung (Gruppenführer, Zugführer) gemäß Vorgaben der FwOV absolviert.

Aufgrund der vorherrschenden Demographie ist auch in den Jugendfeuerwehren ein Rückgang der Mitgliederzahlen festzustellen. Langfristig wird diese Situation nicht dazu beitragen, dass das derzeitige Niveau in den Einsatzabteilungen gehalten werden kann, da in der Vergangenheit festzustellen ist, dass Seiteneinsteiger relativ wenig in die Einsatzabteilung eintreten.
In wieweit sich die teilweise in den einzelnen Feuerwehren gebildeten Kindergruppen positiv auf die Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren bzw. im Anschluss in die Einsatzabteilung auswirken, muss zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden. Die Kindergruppen sind jedoch ein Baustein um der sich abzeichneten weiteren Verringerung der Mitgliederzahlen entgegenzuwirken. Mit den Kindergruppen treten die Feuerwehren auch rechtzeitig in Konkurrenz zu anderen bestehenden Angeboten.

Bestand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ersten Bedarfs- und Entwicklungsplanes für das Feuerwehrwesen der Stadt Schotten große Unsicherheit, wie sich das im Jahr 1999 in Kraft getretene Führerscheinrecht auswirken würde, kann nunmehr mit in Kraft treten der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 16.02.2012 (FeV) festgestellt werden, dass die Feuerwehren in die Lage versetzt wurden, selbständig eine für die vorhandenen kleineren Feuerwehrfahrzeuge (bis zu einem zul. Gesamtgewicht unter 7,5 t) erforderliche Zusatzausbildung anzubieten.
Die ersten beiden Ausbildungslehrgänge konnten im Jahr 2014 abgeschlossen werden
Für die großen Fahrzeuge (über 7,5 t) ist die Führerscheinklasse C oder CE erforderlich. Sofern ein/e Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann bereit ist die Führerscheinklasse explizit für das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen zu erwerben, gewährt die Stadt Schotten derzeit einen Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro.
Hierfür verpflichtet sich die Feuerwehrfrau/ der Feuerwehrmann 10 Jahre aktiven Dienst in der Einsatzabteilung zu leisten.

7.3.3 Fahrzeuge

Aus den einzelnen Risikoanalysen für die jeweiligen Stadtteile ergeben sich zum Teil Änderungen in Bezug auf das bisherige Fahrzeugkonzept.

Damit jeder Stadtteil im Rahmen der Ausrüstungsstufe I mit einem wasserführenden Fahrzeug erreicht werden kann, werden mehrere Stadtteilfeuerwehren mit einem Tragkraftspritzenfahrzeugwasser (TSW-W) oder Löschgruppenfahrzeug (LF 10) ausgestattet. Die Grundausstattung für den Brandschutz wird aber im Bereich der einzelnen Feuerwehren vorgehalten.

Im Bereich der Kernstadtwehr wird der fahrende Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) nicht mehr ersetzt.

In Bezug auf die erforderliche Ersatzbeschaffung für die derzeit vorhandenen Tragkraftspritzenfahrzeuge in einzelnen Ortsteilen, wird auf den bereits unter Punkt 6.3 geschilderten Sachverhalt hingewiesen.

Eine detaillierte Aufstellung über den vorgesehenen gesamten Fahrzeugpark, ohne die vereinseigenen Mannschaftstransportwagen (MTW) ergibt sich aus der Tabelle unter 8.2.

7.3.4 Feuerwehrhäuser

Mit Inbetriebnahme des Gefahrenabwehrzentrums Schotten im Juni 2012 wurde die bisher größte Einzelinvestition der Stadt Schotten im Produktbereich "Brandschutz" getätigt.
Dringender Handlungsbedarf steht derzeit für eine ordnungsgemäße und den heutigen Erfordernissen genügende Unterkunft für die Feuerwehr Busenborn an.

Weitere Investitionen sind erforderlich für die Umsetzung von Abgasabsauganlagen in verschiedenen Feuerwehrhäusern.

In wie weit finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind, um den Anforderungen des Technischen Prüfdienstes des Landes, im Hinblick auf die nicht vorhandene Stellplatzgröße in einzelnen Feuerwehrhäusern gerecht zu werden, bleibt bis zur nächsten Prüfung vorerst abzuwarten. Hier sollte aber auch die Verhältnismäßigkeit für eine Umsetzung der Forderungen Berücksichtigung finden.

8. Kostenermittlung

8.1 Jährliche Personalkosten

Die meisten Arbeiten wie Geräteprüfungen, Fahrzeugunterhaltung, Pflege der Feuerwehrhäuser, Pflege der Dienst- und Schutzkleidung und dgl., welche von den Mitgliedern erbracht werden, wurden bisher ohne jegliche finanzielle Abgeltung geleistet.

Die Führungskräfte (Stadtbrandinspektor und Stellvertreter, Wehrführer und Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte/ innen und Leiter/ Leiterin der Kindergruppen) erhalten eine gesetzlich festgelegte Dienstaufwandentschädigung (Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 18. November 2012). Der jährliche Gesamtaufwand hierfür beträgt derzeit ca. 29.000,00 €.

Die Gerätewarte in den Stadtteilen erhalten eine jährliche Kostenerstattung von 75,00 €. Der Gerätewart in der Kernstadt erhält eine monatliche Entschädigung von 20,00 € und der Atemschutzgerätewart für die Großgemeinde monatlich 38,35 €. Der jährliche Gesamtaufwand hierfür beträgt einschl. der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben ca. 9.000 €.

Für die Ausstattung eines Feuerwehrangehörigen mit der derzeit gültigen Dienst- und Schutzkleidung und unter Berücksichtigung einer Tragezeit von 15 bis 20 Jahren sind jährliche Kosten von ca. 50,00 € pro Einsatzkraft zu Grunde zu legen.

Aufgrund höherer Anforderungen bei der Dienst- und Schutzkleidung für Atemschutzgeräteträger sind hier jährliche Kosten von ca. 75,00 € pro Geräteträger zu veranschlagen.

Unter Berücksichtigung von ca. 120 Atemschutzgeräteträgern und ca. 440 weiteren Feuerwehreinsatzkräften sind jährliche Kosten von 31.000 € für die Ausstattung der Einsatzkräfte mit Dienst- und Schutzkleidung zu erwarten.
Es ist anzustreben, dass der jährliche Bedarf für Dienst- und Schutzkleidung in den Haushaltsplänen, in Höhe von 31.000,00 €, veranschlagt wird.

An dieser Stelle sei einmal die Summe der Anschaffungen, welche durch die Feuerwehrvereine für Dienst- und Schutzkleidung sowie Ausrüstungsgegenstände seit dem Jahr 1973 der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurden, genannt. Diese beträgt mit Stand 31.12.2013 insgesamt 795.521,89 €.
Hierin nicht enthalten sind Aufwendungen für die Feuerwehrhäuser und vereinseigenen Fahrzeuge und Anhänger.

8.2 Jährliche Fahrzeugkosten

Die jährlichen Betriebskosten (Unterhaltung, Treibstoff, Versicherung) für die Unterhaltung und den Betrieb der Feuerwehrfahrzeuge beläuft sich derzeit auf ca. 36.500,00 €

An Investitionen sollten entsprechend den festgestellten Risikoanalysen nachstehende Anschaffungskosten eingeplant werden:

Lfd.-Nr.	Stadtteil	Fahrzeugtyp	Haushaltsjahr	Anschaffungskosten/ Zuwendungsfähige Ausgaben *
1	Eichelsachsen	TSF-W	2015	Zentralbeschaffung 95.000 € Mittel stehen als Haushaltsansatz 2014 zur Verfügung
2	Wingershausen	KLF	2016	Zentralbeschaffung 95.000 € Mittel stehen als Haushaltsansatz 2013 tw. zur Verfügung
3	Breungeshain	TSF-W	2016	Zentralbeschaffung 95.000 € Mittel stehen als Haushaltsansatz 2015 zur Verfügung
4	Burkhards	TSF-W	2017	Zentralbeschaffung 95.000 €
5	Einartshausen	TSF-W	2019	Zentralbeschaffung 95.000 €
6	Betzenrod	KLF	2020	Zentralbeschaffung 95.000 €
7	Rainrod	LF 10, *alternativ HLF 10*	2020	165.000 €
8	Schotten	VRW	2020	50.000 € Prüfung erforderlich
9	Sichenhausen	KLF	2021	Zentralbeschaffung 95.000 € Prüfung erforderlich
10	Götzen	KLF	2022	Zentralbeschaffung 95.000 €
11	Kaulstoß	KLF	2022	Zentralbeschaffung 95.000 € Prüfung erforderlich
12	Michelbach	KLF	2023	Zentralbeschaffung 95.000 €
13	Schotten	ELW 1	2026	80.000 €
14	Busenborn	KLF	2027	Zentralbeschaffung 95.000 €
15	Rudingshain	TSF-W	2028	Zentralbeschaffung 95.000 €
16	Schotten	STLF 20	2029	200.000 €
17	Schotten	HLF 20	2036	252.000 €
18	Schotten	GW-L	2036	90.000 €
19	Eschenrod	LF 10, *alternativ HLF 10*	2038	165.000 € Prüfung 2019; siehe auch Pkt. 7.2.7

** Die Werte sind der Brandschutzförderrichtlinie vom 05.01.2015 entnommen.*

Die Anschaffungen werden nach aller Voraussicht entsprechend den derzeit gültigen Brandschutzförderrichtlinien (05.01.2015) finanziell durch das Land Hessen gefördert. Anträge sind rechtzeitig vor der Anschaffung über den Vogelsbergkreis beim Ministerium des Inneren und für Sport zu stellen.

8.3 Unterhaltung Feuerwehrhäuser

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der 15 Feuerwehrhäuser betrug im Jahr 2013 41.781 €. Der Betrag beinhaltet die bauliche Unterhaltung, Gebäudeversicherung, Stromkosten, Heizkosten, Wasser und Abwasser sowie Reinigungskosten.

Sollte es zu einem Um- und Erweiterungsbau des Dorfgemeinschaftshauses Busenborn kommen, so wäre es sinnvoll, auch hier entsprechende Mittel für die örtliche Feuerwehr einzuplanen.

Weitere Mittel werden erforderlich für eventuelle Abgasabsauganlagen.

8.4 Unterhaltung Atemschutz

Der Bereich Atemschutz nimmt zwischenzeitlich eine gleiche finanzielle Größenordnung wie alle anderen Gerätschaften auf den Fahrzeugen bzw. in den Feuerwehrhäusern ein.

Bedingt durch Auslaufen der Vorratshaltung einzelner Gerätetypen sind zeitweise Ersatzbeschaffungen erforderlich.

An laufenden Kosten pro Jahr sind für die Untersuchung der Atemschutzgeräteträger ca. 7.000,00 € und für die laufende Unterhaltung der Geräte nochmals ca. 20.000,00 € einzuplanen.

8.5 Alarmierung

Aufgrund der Bestimmungen des HBKG (§ 3 Abs. 5) sind die Kommunen verpflichtet, die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen.

Derzeit gibt es keine wirtschaftlichere Möglichkeit, dies anderweitig zu gewährleisten als mit den ehemaligen Luftschutzsirenen des Bundes. Mindestens eine dieser Sirenen ist derzeit noch in jedem Stadtteil vorhanden. Diese reicht zum einen aus, um die Bevölkerung eventuell zu warnen und um weitere Feuerwehrkräfte bei größeren Schadenslagen alarmieren zu können.

Seitens der Stadt Schotten und in Verbindung mit den Feuerwehrvereinen wurden in den Jahren 2002 bis 2006, bis auf den Stadtteil Michelbach, mindestens 10 Feuerwehrkräfte der einzelnen Stadtteile mit Meldeempfängern ausgestattet (6 Stück Stadt Schotten und mindestens 4 Stück Feuerwehrverein). Die Ausrüstung der Kernstadtwehr erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

Die Einführung der Digitalfunktechnik steht im Hinblick auf Ausstattung der Fahrzeuge einschließlich der Handsprechfunkgeräte kurz vor dem Abschluss.
Fast alle Fahrzeuge sind zwischenzeitlich in Eigenregie mit der Funktechnik ausgestattet worden.
Sobald die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises ebenfalls umgestellt ist, kann mit dieser auch über die Digitalfunktechnik kommuniziert werden.

Auf Anordnung des Landes ist die analoge Funktechnik vorerst weiterhin parallel vorzuhalten.
Die Alarmierung der Einsatzkräfte über die Meldeempfänger erfolgt vorerst weiterhin mit analoger Funktechnik. Derzeit befindet sich die Alarmierung in digitaler Form noch in der Probephase.

8.6 Brandschutzerziehung

In den Kindergärten der Stadt Schotten wird jährlich eine Brandschutzerziehung angeboten. Teilweise wird durch die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte Urlaub beansprucht, damit die einzelnen Vormittage gemeinsam mit dem Kindergartenpersonal gestaltet werden können.

Weitere Möglichkeiten einer Brandschutzerziehung bestänen in den Schulen bzw. in der Erwachsenbildung. Diese Möglichkeiten sind jedoch mit den derzeitigen Kräften nicht leistbar. Hier wäre hauptberufliches Personal erforderlich.

9. Fortschreibung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist in Abständen von 10 Jahren oder bei erheblichen Veränderungen fortzuschreiben. (§2 Feuerwehrorganisations-Verordnung-FwOV vom 23.12.2013)

10. Abstimmung

Entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 HBKG wurde der Bedarfs- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit dem Landkreis erarbeitet. Der Entwurf wurde dem Kreisbrandinspektor im April 2015 vorgelegt.

Bedenken und Anregungen wurden in diesem Plan berücksichtigt bzw. aufgenommen.

11. Ausarbeitung

Die Ausarbeitung des Planes wurde gemeinsam mit den Wehrführern der einzelnen Feuerwehren vorgenommen.

Eine abschließende Beratung erfolgte in der Wehrführerdienstversammlung am 20.03.2015 und wurde einstimmig beschlossen.

12. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Feuerwehr-Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Schotten wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.06.2016 beschlossen. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schotten, den 03.06.2016

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schaab
Bürgermeisterin

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)

(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),

2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Soll-Wert),

3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,

4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,

5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Kraft gesetzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638), entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,

2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,

3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und

2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandin-

spektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat. Die Berufung soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(8) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,

2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,

3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17.12.2013

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Rhein

Anlage

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W[1]	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2]	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3]	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug[2]	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug[3]	

[1] Ersatzweise KLF.

[2] In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

[3] Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W[1)]	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W[2)] oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE[3)]	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE[3)] GW-L1	

1) Ersatzweise KLF.

2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

3) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W[1]	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug[4].
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut [2]	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3]	
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500[3]	HLF 20 TLF 4000	

1) Ersatzweise KLF.

2) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

3) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

4) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungs-stufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W[1]	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW.
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE[2]	

[1] Ersatzweise KLF.

[2] MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Kommune: **Stadt-/Ortsteil:** **Ergebnis: R_1=** 1

Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte) **Jahr:** 2009-2013

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)	$Z=n_1+10*n_2+100*n_3$		
	Anzahl n_1	Anzahl n_2	Anzahl n_3	Z	w	Z*w
Brand					0,350	
Allgemeine Hilfe					0,650	
					Summe S=	

Datenquelle: Einsatzberichte des bewerteten Jahres

(Summe gerundet)

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern)

Kommune: **Stadt-/Ortsteil:** **Ergebnis: R_2=** 0

Tabelle 2: Risikobewertung R_2 nach Einwohnerzahl

Stichtag:	31.12.2013	Einwohnerzahl:	

Datenquelle: Amtliche Gemeindestatistik, Einwohnermeldeamt oder Hesssiches Statistisches Landesamt (www.hsl.de)

Einwohner	Risiko R_2
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)

Kommune: **Stadt-/Ortsteil:** **Ergebnis: R_3=** 0

Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße	Wichtungs-faktor	Risikowert
	klein	mittel	groß			
	bis 20 Beschäftigte	21 bis 200 Beschäftigte	über 200 Beschäftigte	$Z=n_1+10*n_2+100*n_3$		
	Anzahl n_1	Anzahl n_2	Anzahl n_3	Z	w	Z*w
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					0,2	
Energie-/Wasserversorgung, Bergbau					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie)					0,2	
Baugewerbe					0,1	
Handel					0,1	
Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe					0,1	
Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä.					0,1	
					Summe S=	

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B.Gewerbesteuer)

Summe S	Risiko R_3
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern)

Kommune: 63679 Schotten **Stadt-/Ortsteil:** Schotten **Ergebnis: R_4=** 7

Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken

Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten: **0= geringes Risiko** **1= normales Risiko** **2= hohes Risiko**	Punkte
Straßenverkehrswege: Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken"	2
Schienenverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege: Beispielsweise Schienenknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe normale Bahnstrecken Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä.	0
Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotential: Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä.	1
Gebäude mit hoher Menschenkonzentration: Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä.	2
Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft: Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstel- len, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtech- nik ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbrandgefährdete Gebiete	2

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)	Summe R_4=	7

Kommune: **Stadt-/Ortsteil:** **Ergebnis: R_{GES}=** 0

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung

ermittelte Risiken	
R_1	0
R_2	0
R_3	0
R_4	0
Summe R_{GES}	0

Empfehlungen für die Stärken der Freiwilligen Feuerwehren

Gesamtrisiko R_{GES}	Mindeststärke Personal*	Empfehlung Stärke FF**: Fahrzeuge	Zusätzlich ***: Fahrzeuge
0-3	18	KLF / TSF	MTF
4-12	18	TSF-W oder LF 8/6	MTF
13-17	30	LF 8/6 (LF 1076) oder LF 16/12, TLF 16/25	MTF
18-22	40	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK	MTF, Nachschubfahrzeug
23-27	46	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1	MTF, Nachschubfahrzeug
>27	50	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF-System u.Ä.	MTF

(Tabelle: Auszug aus FwOVO)

Risikokategorien:	NBC 2	NBC 3
Ausrüstungsstufe I Gerät zur örtlichen Hilfe	Zusatz-beladung Gefahrgut	GW-G (7,5 t), Strahlenschutz-Sonderaus-rüstung
Risikokategorien:	W 2	W 3
Ausrüstungsstufe I Gerät zur örtlichen Hilfe	RTB /MZB	RTB /MZB

* Ergibt sich aus Mindeststärke gem. FwOVO (1/8) + 100 % Personalreserve

** Fahrzeuge die derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert werden

*** Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

Für die Riskokategorien NBC 2 oder NBC 3 ist die Sonderausstattung gem. FwOVO, Ausrüstungsstufe 1, vorzuhalten.

Für die Riskokategorien W 2 oder W 3 ist die Sonderausstattung gem. FwOVO, Ausrüstungsstufe 1, vorzuhalten.

Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern)